

Inhalt	Seite
0 Zusammenfassung	3
1. Anlass und Ziel der Planung	4
1.1 Vorgeschichte.....	4
1.2 Anlass der Planung, Planungserfordernis.....	4
1.3 Ziel der Planung.....	5
2. Beschreibung des Plangebiets	5
2.1 Lage im Siedlungsraum, Standortqualität	5
2.2 Geltungsbereich, Grundstücke im Plangebiet, Flurbereinigung.....	6
2.3 Städtebauliche Situation im Plangebiet, Bestand	7
2.3.1 Baustruktur und Nutzung, industriell genutzte Freiflächen	7
2.3.2 Natur und Landschaft, begrünte Freiflächen.....	8
2.3.3 Verkehr.....	9
2.3.4 Stadttechnische Erschließung, Entwässerung.....	10
2.4 Städtebauliche Situation im weiteren Untersuchungsgebiet.....	11
3. Planungsvorgaben	13
3.1 Übergeordnete Planungen	13
3.2 Vorhandenes Planungsrecht, benachbarte Bebauungspläne.....	15
3.3 Sonstige Fachplanungen	15
4. Verfahren	17
5. Begründung der Planinhalte	18
5.1 Art der baulichen Nutzung.....	18
5.1.1 Baugebietskategorie „Industriegebiet“ nach § 9 BauNVO	18
5.1.2 Gliederung des Industriegebiets.....	18
5.1.3 Zulässige Nutzungen in den Teilgebieten	19
5.2 Maß der baulichen Nutzung	20
5.3 Überbaubare Grundstücksflächen	20
5.4 Immissionsschutzbezogene Festsetzungen	21
5.5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	21
5.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	22
6. Umweltbericht	23
6.0 Zusammenfassung	24
6.1 Beschreibung des Vorhabens	28
6.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	30
6.2.1 Tiere und Pflanzen.....	30
6.2.2 Boden.....	32
6.2.3 Wasser	33
6.2.4 Luft und Klima.....	37
6.2.5 Orts- und Landschaftsbild, Naherholung	38

6.2.6	Schutzgut Mensch - gewerbliche Emissionen.....	42
6.2.7	Schutzgut Mensch – KFZ- bedingte Luftschadstoffe, Verkehrslärm	46
6.2.8	Kulturgüter	46
6.2.9	Sonstige Sachgüter	47
6.3	Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	47
6.3.1	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen	47
6.3.2	Auswirkungen auf den Boden	49
6.3.3	Auswirkungen auf das Wasser.....	50
6.3.4	Auswirkungen auf Luft und Klima	51
6.3.5	Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und die Naherholung.....	52
6.3.6	Auswirkungen auf den Menschen - gewerbliche Emissionen.....	53
6.3.7	Auswirkungen auf den Menschen - KFZ- bedingte Luftschadstoffe, Verkehrslärm	54
6.3.8	Auswirkungen auf Kulturgüter	54
6.3.9	Auswirkungen auf sonstige Sachgüter	54
6.3.10	Wechselwirkungen.....	55
6.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen	55
6.5	Vorhabenalternativen und Auswahlgründe	57
6.6	Sonstige Angaben	58
7.	Planverwirklichung	59
7.1	Grundstücksverkehr, Umlegung, Baulasten.....	59
7.2	Erschließung.....	59
7.3	Kosten für die Stadt Kerpen	59
8.	Literaturhinweise	60

Stand: 06.05.2005
Satzungsbeschluss
0 Zusammenfassung
Allgemeine Ziele der Planung, dynamischer Bestandsschutz

Seit den 60er Jahren hat sich am Standort der ehemaligen kommunalen Kiesgrube in Blatzheim durch schrittweise Erweiterung und Modernisierung ein vielseitiger Industriestandort rund um die Ausgangsprodukte Kies und Sand entwickelt. Die hier im Trockenabbau gewonnenen Rohstoffe werden an Ort und Stelle zu Baustoffen weiterverarbeitet (z.B. Transportbeton, Kalksandsteinwerk). Seit den 70er Jahren ist zu dieser Produktpalette noch die Asphaltherstellung und -aufbereitung hinzugekommen. Dies war in erster Linie dem verstärkten Fernstraßenbau in der Region geschuldet. Der stetige Wachstumsprozess hat mit der Erweiterung des Kalksandsteinwerkes und der Neuordnung der Betriebszufahrt mittlerweile einen deutlich erkennbaren Höhepunkt erreicht.

Der heute ca. 30 Hektar große Industriestandort ist als wichtiger Bestandteil der traditionell im Rhein-Erft-Kreis weit verbreiteten Abgrabungs- und Baustoffwirtschaft anzusehen, deren Aufgabe es ist, die regionale Bauwirtschaft langfristig und ausreichend mit Rohstoffen versorgen zu können. Das wichtigste Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens ist es, den Standort verträglich in den umgebenden Siedlungs- und Kulturräum einzuordnen, Sortiment und Kapazität zulässiger Betriebe und Anlagen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu begrenzen, ohne dabei jedoch den wirtschaftlich notwendigen Entscheidungsspielraum der ansässigen Unternehmen über Gebühr einzuschränken.

Im Vordergrund steht daher der sog. „dynamische Bestandsschutz“. Dies bedeutet, dass die heute vorhandenen Betriebe und Anlagen in ihrem Bestand geschützt werden und einen angemessenen Erweiterungsspielraum eingeräumt bekommen. Darüber hinaus ist aber eine weitere Ausweitung der industriellen Nutzung ausgeschlossen. Das gleiche gilt für das Sortiment der Industrieproduktion, die Produktpalette. Die vorhandene Baustoffproduktion wird planungsrechtlich abgesichert, sortimentsfremde Betriebe und Anlagen (z.B. Fachmarkt, Hotel) werden ausgeschlossen.

Wichtige Randbedingungen, Immissionsschutz und Landschaftsbild

Fragen des Immissionsschutzes müssen wie bei allen Industriegebietsplanungen mit besonderer Sorgfalt behandelt werden. Insbesondere der Schutz der angrenzenden Wohnbevölkerung vor betrieblichen Emissionen steht dabei im Mittelpunkt. Mehrere Immissionsschutzaufgaben im Bebauungsplan selbst, aber vor allem in den jeweiligen Bau- und BImSch- Genehmigungen, legen den Grundstein für ein langfristig angelegtes, verträgliches Nebeneinander von Wohnen, Arbeiten und Naherholung.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung kommt es insbesondere darauf an, die abbaubedingten Veränderungen am ursprünglichen Geländere relief und die weitläufigen Betriebsanlagen behutsam in ein angepasstes Rekultivierungskonzept einzubinden. Umfangreiche Pflanzmaßnahmen an den Rändern des Betriebsgeländes betten das Industriegebiet in die umgebende Kulturlandschaft ein. Große Flächen, die heute Teil des betrieblichen Brauchwasserkreislaufs sind, werden nach Aufgabe der Nutzung einer natürlichen Entwicklung überlassen (Sukzession, Wald).

Erschließung und Kosten

Das Plangebiet ist stadtechnisch durch vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen. Für die Stadt Kerpen entstehen keine Kosten.

1. Planungserfordernis, Anlass und Ziel der Planung

1.1 Vorgeschichte

Seit den 60er Jahren hat sich am Standort der ehemaligen Gemeindeg Kiesgrube in Blatzheim durch schrittweise Erweiterung und Modernisierung ein vielseitiger Industriestandort rund um die Ausgangsprodukte Kies und Sand entwickelt. Die hier im Trockenabbau gewonnenen Rohstoffe werden an Ort und Stelle zu Baustoffen weiterverarbeitet (z.B. Transportbeton, Kalksandsteinwerk).

Seit den 70er Jahren ist zu dieser Produktpalette noch die Asphaltaufbereitung hinzugekommen. Dies war in erster Linie dem verstärkten Fernstraßenbau in der Region geschuldet. Der stetige Wachstumsprozess hat mit der Erweiterung des Kalksandsteinwerkes und der Neuordnung der Betriebszufahrt mittlerweile seinen Höhepunkt erreicht.

Der heute ca. 30 Hektar große Industriestandort ist als wichtiger Bestandteil der traditionell im Rhein-Erft-Kreis weit verbreiteten Abgrabungs- und Baustoffwirtschaft anzusehen, deren Aufgabe es ist, die regionale Bauwirtschaft langfristig und ausreichend mit Rohstoffen versorgen zu können.

Aufgrund der vorhandenen Abtragungsgenehmigungen ist davon auszugehen, dass die Rohstoffgewinnung noch einige Jahrzehnte andauert.

1.2 Anlass der Planung, Planungserfordernis

Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Teile der Anlagen befinden sich außerhalb der im wirksamen FNP dargestellten gewerblichen Baufläche. Angesichts der Größe des Betriebsgeländes, sowie aufgrund der ökologischen und städtebaulichen Auswirkungen der Betriebsanlagen sind mittlerweile die Regelungsmöglichkeiten des § 35 BauGB an ihre Grenzen gelangt.

Diese mangelhaften planungsrechtlichen Grundlagen stellen mittlerweile erkennbare Investitionshindernisse dar, die langfristig geeignet erscheinen, den Bestand der ansässigen Unternehmen zu beeinträchtigen. So konnten z.B. wesentliche Anlagenteile in der letzten Zeit nur unter besonderen Auflagen bzw. befristet genehmigt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes BL 275 „Kelzer Busch“ bringt das öffentliche Interesse an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet angemessen zum Ausdruck und schafft langfristige Planungs- und Investitionssicherheit für die ansässigen Unternehmen.

Daneben wurden durch die zunehmende industrielle Nutzung des Abbaugeländes auch Tatsachen geschaffen, die einer sinnvollen Umsetzung des rechtskräftigen Rekultivierungsplanes (zur Abtragungsgenehmigung) entgegenstehen. Der Bebauungsplan BL 275 „Kelzer Busch“ dient in diesem Zusammenhang dazu, diese Gemengelage zu überwinden und die z.T. widerstrebenden Rahmenbedingungen in einem übergreifenden Gesamtkonzept zusammen zu führen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist für die städtebauliche Ordnung am südlichen Ortsrand von Blatzheim zwingend erforderlich.

1.3 Ziel der Planung

Mit der Planung werden folgende Ziele verfolgt:

-dynamischer Bestandsschutz, d.h. planungsrechtliche Sicherung der an diesem Standort bereits vorhandenen Betriebe und Anlagen unter Berücksichtigung angemessener, jedoch eng begrenzter Reserveflächen,

-Begrenzung der Industrieansiedlung und städtebauliche Ordnung der Übergangsbereiche,

-Standortsicherung für regional bedeutsame mittelständische Unternehmen,

-Konzentration von Betrieben der Abgrabungs- und Baustoffwirtschaft am Ort der Rohstoffgewinnung (Verkehrsvermeidung, Synergieeffekte),

-Verbesserung des planerischen Immissionsschutzes als Grundlage für eine verträgliche Nachbarschaft von Industrie, Wohnen, Landwirtschaft und Naherholung,

-landschaftsgerechte Einbindung des Industriestandortes in den umgebenden Siedlungs- und Kulturraum,

-Schaffung einer vernetzten Grünstruktur unter Berücksichtigung vorhandener Vegetationsansätze

2. Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage im Siedlungsraum, Standortqualität

Das ca. 54 Hektar große Plangebiet liegt ca. 250 m südöstlich des Stadtteils Blatzheim (ca. 3.400 Einwohner), zwischen dem Neffelbach im Westen und der B 264 n im Süden. Der Nörvenicher Wald befindet sich ca. 1.5 km weiter südlich.

Das Betriebsgelände liegt in einem ausgekiesten Bereich deutlich unterhalb der umgebenden Bördelandschaft und ist zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen z.T. durch Gehölze abgeschirmt (Renaturierung). Das Erscheinungsbild des Geländes ist gekennzeichnet durch vereinzelte großmaßstäbliche technische Einrichtungen und Werkhallen, ausgedehnte Lagerflächen, sowie Halden und Absetzbecken.

Der Standort ist zur langfristig abgesicherten Ansiedlung von industriellen Betrieben und Anlagen geeignet. Die positiven Standortfaktoren im einzelnen:

-Ausreichender Abstand zu den angrenzenden Wohngebieten; Gerade die stärker emittierenden Anlagen, wie z.B. die Kiesaufbereitung) sind mehr als 500 m vom nächstgelegenen Wohngebiet entfernt.

-Verkehrsvermeidung; Durch die Weiterverarbeitung der gewonnenen Rohstoffe am Ort werden zusätzliche Transportwege vermieden.

-Ideale Verkehrsanbindung; Das Plangebiet ist durch die neu gebaute B 264 n unmittelbar an das übergeordnete Hauptstraßennetz angebunden. Die Autobahnanschlussstelle „Türnich“ (A 61) kann dadurch von den LKW erreicht werden, ohne eine Ortslage zu queren.

-Landschaftsbild; Durch die Tieflage des Geländes (ehem. Auskiesung) gelingt es, die Auswirkungen der Industrieanlagen auf das Landschaftsbild zu begrenzen. Landschaftlich wertvolle Bestandteile, wie z.B. Auen oder Wälder werden nicht beeinträchtigt.

-Nachnutzung ehemaliger Abbauflächen; Das Industriegebiet liegt innerhalb eines bereits ausgekiesten Bereiches. Es werden daher weder landwirtschaftlich wertvolle Böden, noch potentielle Lagerstätten für oberflächennahe Rohstoffe in Anspruch genommen.

2.2 Geltungsbereich, Grundstücke im Plangebiet, Flurbereinigung

Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt (alle Flurstücke Gemarkung Blatzheim):

im Osten: durch die östliche Grenze des Betriebsgeländes, d.h. durch die östliche Begrenzung des großen Schwemnteiches inkl. Böschung an der B 264 n und durch den neu geschaffenen Feldweg östlich der Außenlagerflächen (im Übergang zur Rekultivierung).

im Süden: durch die südliche Grenze des Betriebsgeländes (Zaun) entlang der neu gebauten B 264 n bis zum Kreisverkehrsplatz (B 477).

im Westen: durch die westliche Grenze des Betriebsgeländes (Zaun) entlang der Straße „An den Fichten“. Im Geltungsbereich liegt ebenfalls die neu geschaffene Betriebszufahrt, d.h. der neue Anschluss an die B 477 (inkl. Brücke über den Neffelbach)

im Norden: durch die nördliche Grenze des Betriebsgeländes (Zaun) im Übergang zur rekultivierten ehem. Kippe „Klosterberg“.

Der räumliche Geltungsbereich wird in der Planzeichnung durch eine gestrichelte Linie (Planzeichen Nr.15.13 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990) umgrenzt.

Folgende Grundstücke befinden sich ganz oder teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (alle Flurstücke Gemarkung Blatzheim):

Flur	Flurstücksnummer	Erläuterungen zur gegenwärtigen Nutzung der Grundstücke (Stand Juni 2004)
42	21	Rekultivierung, mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Fläche
	25	Betriebsgelände, industrielle Nutzung
	13 und 14 (teilweise)	Neffelbach, Straße „An den Fichten“, Geh- und Radweg
	3	Straßenbegleitgrün zwischen der neuen Betriebszufahrt, der B 264 n und dem Kreisverkehrsplatz
	4	neue Betriebszufahrt, Privatstraße

Veränderung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 28.01.2003 deutlich verändert:

-im Südwesten des Plangebietes wurde die neue Betriebszufahrt (Anschluss an die B 477 alt) in den Geltungsbereich aufgenommen, um die zu erwartenden gewerblichen Emissionen planerisch bewältigen zu können,

-die bereits rekultivierte ehemalige Kippe Klosterberg (nördlich des Plangebietes, gegenüber dem Hundeübungsplatz) konnte aus dem Geltungsbereich entlassen werden. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kerpen und wird für die industrielle Nutzung nicht benötigt.

-auf Anregung der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises wurden die umfangreichen Wasserflächen (Absetzbecken) östlich des Asphaltmischwerkes in den Geltungsbereich aufgenommen. Hier ersetzen die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes (natürliche Sukzession) die bisher gültigen Aussagen des Rekultivierungsplanes (überwiegend Landwirtschaft).

Flurbereinigung

Das Plangebiet liegt im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Blatzheim II, Az: 14974, die am 09.12.1997 vom Landesamt für Agrarordnung NW als oberste Flurbereinigungsbehörde im Zusammenhang mit dem Bau der Bundesstraßen B 264 n, B 477 n sowie der Kreisstraße K 17 angeordnet wurde. Die Planunterlage wurde vom Ing. Büro Körner (öffentliche bestellter Vermessungsingenieur) in enger Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde angefertigt.

2.3 Städtebauliche Situation im Plangebiet, Bestand

Ausführliche Angaben zur Umweltsituation im Plangebiet können dem Kapitel 6 „Umweltbericht“ entnommen werden.

2.3.1 Baustruktur und Nutzung, industriell genutzte Freiflächen

Erhebungszeitraum: August 2003

Das Erscheinungsbild des industriell genutzten Geländes ist gekennzeichnet durch vereinzelte, bzw. in Gruppen zusammengefasste großmaßstäbliche technische Anlagen (z.B. Silos, Misch- und Siebtürme, bis zu 24 m hoch), Werkhallen, ausgedehnte Lagerflächen, sowie Halden und Absetzbecken.

Man kann dabei einen Kernbereich und eher extensiv genutzte Randbereiche im Süden und Norden des Geländes unterscheiden.

Der intensiv genutzte Kernbereich

-Sand- und Kiesaufbereitungsanlage (seit ca. 1962), Transportbänder, Vorsiebturm, Siebturm, Brecher, Vorratssilos, Halden, Tunnelabzugsanlagen, Aufgabetrichter, Zyklonanlage, befestigte Lager- und Verkehrsflächen, Verladeeinrichtungen für Sand und Kies, etc.

-Transportbetonanlage (seit ca. 1972), Betonmischturm, Förderbänder, Vorratssilos für Zuschlagstoffe, Verladeeinrichtungen, Büro- und Laborcontainer, Restbetonaufbereitung, befestigte Verkehrsflächen, etc.

-Kalksandsteinwerk (seit ca. 1972, Neubau 2002), Produktionshalle, Pressen, Härtekessel, Dampferzeugung, Verpackungsanlagen, Wiederaufbereitung, Kamin, Halden, Förderbänder, Kranbahn, befestigte Lager-/Verkehrsflächen, etc.

-Asphaltmischanlage (seit 2002, das alte Asphaltmischwerk aus dem Jahre 1972 wurde mittlerweile abgebaut), Silos, Wiederaufbereitung, Verladeeinrichtungen, Vorratsboxen für Zuschlagstoffe Hallen für Recycling Material, Büro- und Laborcontainer, etc.,

-Werkstatt und Magazin (seit ca. 1965), Halle, Büro- und Sozialräume, Lager, Geräteschuppen, Waschplatz für LKW und Baumaschinen, LKW Abstellfläche, Mitarbeiterparkplatz, Eigenverbrauchstankstelle, etc.

-Waagenhäuschen, Disposition.

Die extensiv genutzten Randbereiche

-Außen-/Freilager für Baumaschinen, Baufahrzeuge, Ersatzteile, wiederverwendbare Förder- und Transporttechnologie, Baustoffe etc.

-ausgedehnte Wasserflächen im Süden, z.T. mit intensiv bewachsenen Verlandungszonen an den Rändern, sog Absetzbecken (geschlossener betrieblicher Brauchwasserkreislauf, Sedimentationsbecken, Schlammbecken))

-z.T. bewachsene Halden (Abraum, Mutterboden, Sand, Kies)

-Verwaltung und Gebäude zur zeitlich begrenzten Unterbringung von Mitarbeitern, Sicherheits- und Aufsichtspersonal.

Außerhalb des eigentlichen Betriebsgeländes

Im Jahre 2002 wurde auf ehem. landwirtschaftlichen Flächen eine ca. 150 m lange Privatstraße und eine neue für den Schwerlastverkehr geeignete Brücke über den Neffelbach errichtet. Dieser Bereich ist durch Verkehrsbauten (neuer Kreisverkehrsplatz, B 264 n in Hochlage) und die Neffelbachaue mit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. Kopfweiden) geprägt.

2.3.2 Natur und Landschaft, begrünte Freiflächen, Wasserflächen

Ausführliche Angaben zu Natur und Landschaft können dem Kapitel 6 „Umweltbericht“ entnommen werden.

Die Freiflächen im intensiv genutzten Kernbereich sind nahezu vollständig versiegelt und für den Schwerlastverkehr geeignet. Vegetationsflächen finden sich lediglich

-an den weniger intensiv genutzten Rändern des Betriebsgeländes (Baumreihen, Gehölzgruppen entlang des westlichen Zauns, kleiner Wald im Norden des Plangebietes, begrünte Böschung zur B 264 n),

-an den Ufern der Absetzbecken (Verlandungszone, Röhricht)

-und in weniger häufig umgesetzten Bereichen der Halden (Pionierpflanzen).

Auch das ausgedehnte Freilager im Norden des Plangebietes ist überwiegend unversiegelt (ehemaliges Absetzbecken).

Aus ökologischer Sicht ist noch der innerbetriebliche Brauchwasserkreislauf als besondere Eigenart des Betriebes zu erwähnen. Das Brauchwasser wird im wesentlichen über einen Tiefbrunnen entnommen, den verschiedenen Produktionsabläufen zugeführt und schließlich über hintereinander geschaltete Absetzbecken (Sedimentation der Feianteile) wieder dem Produktionsprozess zugeführt.

Auch wenn diese Becken vordringlich technische Anlagen zur Brauchwasseraufbereitung darstellen, verfügen sie über eine reichhaltige Flora und Fauna (Wasservögel, Amphibien). Diese ökologisch wertvollen Biotope sind auf eine stetige künstliche Wasserzufuhr angewiesen. Die Becken werden nach Aufgabe der Abbautätigkeit verlanden (natürliche Sukzession, Wald).

2.3.3 Verkehr

Kennzeichnend für den Betrieb ist der enorme Massenumschlag auf dem Gelände, der einen entsprechenden Schwerlastverkehr in unmittelbaren der Umgebung nach sich zieht (abhängig von der Auslastung der Anlagen und der Anzahl der Schichten bis zu 350 LKW Fahrten am Tag). Der Mitarbeiterverkehr kann dagegen vernachlässigt werden. Unabhängig von diesem Bebauungsplanverfahren wird die Verkehrsinfrastruktur im unmittelbaren Umfeld gegenwärtig neu organisiert:

Äußere Erschließung

Bis zur Freigabe der neuen Betriebszufahrt im Süden des Plangebietes wird das Betriebsgelände über die schmale Straße am Katharinenhof erschlossen (Anschluss an die alte B 477). Dies hat in der Vergangenheit zu einer erheblichen Lärmbelastung bei diesem Anwesen geführt. Die alte Betriebszufahrt wird kurzfristig geschlossen.

Zukünftig wird das Plangebiet über die neue Betriebszufahrt im Süden des Plangebietes direkt an die B 477n und die B 264 n und damit an das übergeordnete Hauptstraßennetz angeschlossen. Die Autobahn A 61 und das Kerpener Kreuz kann über die B 264 n auf kurzem Wege erreicht werden (Autobahnanschluss Kerpen-Türnich ca. 7,5 km östlich des Plangebietes), ohne dass eine Ortslage durchfahren werden muss.

Die ehemalige B 477 ist im Teilabschnitt 1 (nördlich des neuen Kreisverkehrsplatzes bis zur Zufahrt zum Katharinenhof) zur Gemeindestraße zurückgestuft. Nördlich des Katharinenhofs bis zum Ortseingang Blatzheim wird die ehemalige B 477 zurückgebaut und dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr entzogen (Wirtschaftsweg, Radweg). Damit verringert sich auch der LKW- Durchgangsverkehr im Stadtteil Blatzheim.

Die vorhandene Gemeindestraße „An den Fichten“, entlang der Grenze des Betriebsgrundstücks, ist für den LKW- Verkehr gesperrt. Sie dient in erster Linie als überregionaler Wander- und Radwanderweg (z.B. von Kerpen nach Nörvenich) und als untergeordnete Anliegerstraße z.B. für den Hundeübungsplatz (Anbindung an den Stadtteil Blatzheim).

Etwa 800 m nördlich des Plangebietes, im Stadtteil Blatzheim befinden sich die Haltestellen des ÖPNV:

- Buslinie 976, Anschluss nach Kerpen und zum S-Bahnhof Horrem, Anschluss nach Kerpen-Buir und zum S-Bahnhof Buir,
- Buslinie 276, Anschluss zu Bahnhof Düren.

Innere Erschließung

Innerhalb des Betriebsgeländes gibt es keine öffentlichen Straßen. Die einzelnen Betriebe und Anlagen sind über großzügig dimensionierte private Straßen untereinander verbunden (Werksverkehr). Die Mitarbeiterparkplätze befinden sich gegenwärtig noch im Bereich der alten Zufahrt. Sie sollen zukünftig deutlicher den einzelnen Betriebsteilen zugeordnet werden. Wartezonen für LKW sind am Eingang, bei der Waage und bei den einzelnen Betriebsteilen eingerichtet.

2.3.4 Stadttechnische Erschließung, Entwässerung

Das Plangebiet ist ausreichend stadttechnisch erschlossen

Elektrische Energie

Das Plangebiet wird über zwei Übergabepunkte an der Straße „An den Fichten“ aus vorhandenen oberirdischen 15 KV- Starkstromleitungen versorgt (RWE).

Gas

Das Plangebiet wird über vorhandene Gastransportleitungen in der Straße Am Katharinenhof versorgt. Die modernisierte Übergabestation liegt im Bereich der alten Zufahrt (RWE).

Trinkwasser, Brauchwasser, Löschwasser

Das Gelände ist nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Das erforderliche Trinkwasser für die Mitarbeiter wird von den Unternehmen gesondert bereitgestellt (Flaschen, sonstige Trinkwasserbehälter).

Das für den Produktionsprozess erforderliche Brauchwasser wird einem Tiefbrunnen entnommen und an den jeweiligen Verbrauchsstellen aufbereitet. Den Absetzbecken wird lediglich Wasser zur Kieswäsche entnommen.

Das Brauchwasser für die sanitären Anlagen (Dusche, Handwaschbecken, Toilette) wird ebenfalls dem o.g. Tiefbrunnen entnommen und in das betriebsinterne Wasserversorgungsnetz eingespeist. Die Wasserentnahmestellen in den sanitären Einrichtungen sind deutlich mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet.

Für den Industriestandort wurde ein integriertes Brandschutzkonzept entwickelt. An insgesamt zwei (zukünftig drei) DIN- gerechten Löschwasserentnahmestellen kann das Löschwasser in ausreichenden Mengen entnommen werden. Bis auf das Außenlager liegen alle Betriebsteile innerhalb der vorgeschriebenen 300m Radien um diese Löschwasserentnahmestellen. Zusätzlich sind die Betriebsteile an den jeweils besonders gefährdeten Stellen mit Handfeuerlöschern ausgerüstet (auch die Fahrzeuge).

Schmutzwasser

~~Das Plangebiet verfügt über keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Gegenwärtig werden die technischen Voraussetzungen für einen evtl. Anschluss an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße „An den Fichten“ geprüft. Die dafür notwendigen technischen und juristischen Vereinbarungen zwischen den Blatzheimer Sand- und Kieswerken und den Stadtbetrieben Kerpen liegen vor.~~

~~Das Schmutzwasser aus den sanitären Einrichtungen wird gegenwärtig noch in dezentralen Kleinkläranlagen behandelt. Eine Dreikammerkläranlage mit nachgeschalteter Vorrieselung entsorgt das Abwasser aus dem Verwaltungs- und Unterkunftsgebäude an der Straße „An den Fichten“. Zwei sog. „Tropfkörperanlagen“ (biologische Dreikammerkläranlagen) nehmen das sanitäre Abwasser aus den übrigen Betriebsteilen auf. Kennzeichnend für diese Anlagen ist die hohe Reinigungsleistung und der geringe Wartungsaufwand. Das gereinigte Abwasser wird regelmäßig auf evtl. Restverschmutzungen überprüft und über Leitungen den Absetzbecken zugeführt (geschlossener Brauchwasserkreislauf).~~

Das Schmutzwasser aus der vorhandenen Waschanlage für LKW und Baumaschinen wird über spezielle Sieb- und Abscheideanlagen gereinigt. Die verbleibenden Reststoffe werden durch speziell zugelassene Firmen entsorgt, das gereinigte Wasser wird dem betrieblichen Brauchwasserkreislauf zugeführt.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf den überwiegend versiegelten Verkehrs- und Lagerflächen kontrolliert gesammelt und geeigneten Abscheideeinrichtungen zugeführt (Sandfang, Ölabscheider, etc.). Im Zusammenhang mit dem Bau des Kalksandsteinwerkes und des Asphaltmischwerkes wird ein zusätzliches Regenrückhaltebecken errichtet, das auch der Löschwasserversorgung dient.

In den weniger versiegelten und nicht durch den LKW- Verkehr verdichteten Randbereichen (Böschungen, Halden, Grünflächen) versickert das Oberflächenwasser in die anstehenden Bodenschichten.

Im Betriebsgelände wird nur in geringem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen (Lagertanks für Treibstoff, Heiz- und Maschinenöle).

Das Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzzone.

2.4 Städtebauliche Situation im weiteren Untersuchungsgebiet

Landschaftsbestandteile nördlich des Plangebietes, Renaturierung

Zwischen dem nördlichen Rand des Betriebsgeländes und dem südlichen Ortsrand von Blatzheim befinden sich neben ackerbaulich genutzten Flächen in Tieflage vor allem dicht bewaldete Flächen mit bewegter Topographie, die den Industriestandort optisch vom nördlich anschließenden Stadtteil Blatzheim wirkungsvoll abschirmen. Die Landschaftsbestandteile im Einzelnen:

- die dicht bewaldete Böschung der ehemaligen Kiesgrube. Weiter östlich sind die Renaturierungsmaßnahmen noch nicht soweit fortgeschritten. Hier ist der Bewuchs noch etwas schütter,
- die mittlerweile ebenfalls mit Bäumen und Sträuchern dicht bewachsene ehemalige Kippe Klosterberg,
- die mit Laub- und Nadelhölzern bestandene, charakteristische Hangkante am Neffelbach und die Waldflächen am nördlichen Rand des Betriebsgeländes.

Ein kleiner Wanderweg und Bänke stehen der Bevölkerung zur Naherholung zur Verfügung.

Der südliche Ortsrand von Blatzheim

Ackerbauflächen, Weideland, Kopfweidenfelder, bunte Ackersäume und locker eingestreute bauliche Nutzungen (Hundeübungsplatz, Grillplatz, Wegekreuz) fügen sich gemeinsam mit den privaten Vorgärten zu einer ländlich geprägten, harmonischen Kulturlandschaft zusammen.

Die Ein- und Mehrfamilienhäuser am Buschweg und an der Kunibertusstraße verfügen i.d.R. über ein- bis zwei Vollgeschosse. Weiter nördlich schließt sich eine Schule und eine Sportplatz an. Südlich der Bebauung am Buschweg wird gegenwärtig das Baugebiet „An den Fichten“ (BL 271) erschlossen. Bei dem betrachteten Raum handelt es sich um eine attraktive

Wohnlage, die seit über 40 Jahren in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kiesabbau entstanden ist.

Der Katharinenhof

Ca. 150 m westlich des Plangebietes befindet sich das landwirtschaftliche Anwesen „Katharinenhof“ (im Außenbereich) das in Teilbereichen zu Wohnzwecken umgenutzt wurde. Die Nähe zum Betriebsgelände erfordert besondere Schutzvorkehrungen im Plangebiet.

Die Neffelbachkante

Gerade in der wenig strukturierten, ebenen Bördelandschaft, die in erster Linie nach den Bedürfnissen der Intensivlandwirtschaft gestaltet wurde, kommt dem zusammenhängenden Freiraumelement Neffelbachaue, mit seinen angrenzenden Waldflächen, seinen eingebetteten Kulturdenkmälern (z.B. Schloss Bergerhausen) und dem charakteristischen Höhenversprung eine herausragende Bedeutung zu. Das Betriebsgelände wird durch diese vernetzten Grünstrukturen gleichermaßen von der westlich angrenzenden freien Landschaft abgeschirmt gleichzeitig aber durch den Neffelbach- Wanderweg in das alltägliche Wegenetz der Umgebung eingebunden.

Kiesabbau südlich der B 264n

Nachdem die Kies- und Sandvorkommen innerhalb des genehmigten Abgrabungsbereiches nördlich der B 264 n in den letzten Jahrzehnten bis auf wenige Restflächen abgebaut wurden, schreitet die Abgrabung in südlicher Richtung fort. Jenseits der B 264 n bietet sich gegenwärtig und voraussichtlich auch die nächsten Jahrzehnte der typische Anblick eines aktiven Kiesabbaugebietes (Böschungen, offene Böden, keine Vegetation).

Die Renaturierung der ehemaligen Kiesgrube

Die bereits renaturierten Bereiche östlich des Plangebietes werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt (in Tieflage). Lediglich die Böschungen wurden begrünt. In den Bereichen, die an bisher noch nicht abgebaute Flächen grenzen, wurden keine Renaturierungsmaßnahmen vorgenommen.

Die weite Bördelandschaft

Das Plangebiet ist im Westen, Süden und Osten von ausgedehnten, ebenen und wenig strukturierten Ackerbauflächen umgeben. Weiter im Süden schließt sich der Nörvenicher Wald an.

3. Planungsvorgaben

3.1 Übergeordnete Planungen

Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Köln, 2001) ist das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, bzw. als Freiraum für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbestimmung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ dargestellt. Diese Darstellung ist mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert. Schließlich stellt der GEP die Grenzen der Lärmschutzbereiche um den Militärflugplatz Nörvenich dar. Das Plangebiet liegt in den Lärmschutzzonen B und C.

Der GEP sieht einen umfassenden „dynamischen“ Bestandsschutz für bestehende Betriebe auch im Freiraum vor. Im Kapitel B.1 (Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes) der Textlichen Darstellungen heißt es dazu: „Die Entwicklung bestehender gewerblicher Betriebe am vorhandenen Standort bleibt unberührt, soweit nicht andere Planziele entgegenstehen.

Der Bebauungsplan berücksichtigt diese Vorgaben durch die eng am Bestand orientierten Festsetzungen zur Größe des Industriegebietes, zur Art der baulichen Nutzung (eingeschränktes GI gem. § 1 Abs. 9 BauNVO) und zur Größe der überbaubaren Grundstücksflächen. Bei der Größenordnung der im Bebauungsplan ermöglichten Betriebserweiterungen wurde der Maßstab der „Angemessenheit“ angelegt, wie er analog bei Anwendung des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB angelegt wird. Der Bebauungsplan berücksichtigt auch die Ziele der Freiraumentwicklung, in dem der die Industriegebiete lediglich auf bereits ausgekiesten Flächen vorsieht. Durch großflächige private Grünflächen (ca. 24 ha) wird schließlich dem Schutzanspruch der Landschaft und den Bedürfnissen der landschaftsorientierten Erholung Rechnung getragen.

Flächennutzungsplan (FNP)

Im gültigen Flächennutzungsplan (1. Änderung, 1984) ist das Plangebiet wie folgt dargestellt:

- „Fläche für die Landwirtschaft“, überlagert mit der Darstellung „Fläche für Abgrabungen“ und „Rekultivierung“ (überwiegend die Randbereiche),
- „gewerbliche Baufläche“ (im zentralen Bereich GI 4, GI 5),
- „Fläche für die Forstwirtschaft“ (Waldflächen des Kelzer Busch).

Im Südwesten des Plangebietes ist das Landschaftsschutzgebiet „Neffelbachaue“ nachrichtlich übernommen. Daneben finden sich noch ein Hinweis zu der „tektonischen Störzone“, die sich auf den Bereich GI 4 – GI 5 auswirkt. Westlich des Neffelbaches befindet sich das Wasserschutzgebiet III A des Wasserwerks Blatzheim.

Das Plangebiet ist darüber hinaus von zwei aktuellen Änderungen des FNP direkt betroffen.

Die 23. Änderung des FNP „Abgrabungs-Konzentrationszonen“ entwickelt ein Gesamtkonzept für die Kies- und Sandabgrabungen im Stadtgebiet Kerpen, das gleichermaßen eine stabile Rohstoffversorgung garantieren und eine möglichst umweltschonende Abbautätigkeit sicherstellen soll. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die genehmigten und beantragten Abgrabungsbereiche der Blatzheimer Sand- und Kieswerke dargestellt (Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, BSAB 7). Der Bebauungsplan entspricht diesem Entwicklungsziel, indem er nur bereits ausgekieste Flächen für die industrielle Nutzung in Anspruch nimmt und die vorhandenen Kies- und Sandaufbereitungsanlagen planungsrechtlich sichert.

Die 39. Änderung des FNP „Grünvernetzung“ sieht eine geplante Biotopvernetzung zwischen dem Neffelbach und der B 477 (alt) vor. Der Bebauungsplan steht dieser Absicht nicht entgegen, sondern trägt durch die Festsetzung von privaten Grünflächen an der Grenze zur Straße „An den Fichten“ zu einer intensiven Begrünung der „Neffelbachkante“ bei.

Der Bebauungsplan widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes insbesondere bei der Größe der gewerblichen Baufläche. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (37. FNP- Änderung).

Landschaftsplan, Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Zülpicher Börde“ des Rhein-Erft-Kreises, der die gesamte Abgrabungszone als „Rekultivierungsfläche“ mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ festsetzt. Als Rekultivierungsziel (5.3 – 11) wird angegeben: „Die ebenen Flächen sind für die Landwirtschaft zu rekultivieren, Böschungsf Flächen für forstliche Nutzungen herzurichten“.

Der Bebauungsplan berücksichtigt die allgemeinen Entwicklungsziele, indem er den mittlerweile geänderten Rahmenbedingungen zur Rekultivierung Rechnung trägt und erhebliche Flächenanteile nach Beendigung der Abbautätigkeit der natürlichen Sukzession überlässt (Verlandung der Absetzbecken, Vorwaldstadien, Wald).

Der südwestliche Teil des Plangebietes ist als Landschaftsschutzgebiet „Neffelbachaue“ festgesetzt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft durch das Betriebsgelände. Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich überwiegend private Grünflächen fest (Sukzession, Anpflanzen von abschirmenden Randbepflanzungen). Lediglich die Lagerflächen des Kalksandsteinwerkes und die Verkehrsflächen im Bereich der neuen Betriebszufahrt stehen im Konflikt mit der LSG- Darstellung. Der genaue Verlauf der LSG- Grenze ~~wird~~ wurde parallel zum Bebauungsplanverfahren im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde geändert.

Der westlich an das Plangebiet angrenzende bewaldete Osthang des Neffelbaches ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Bebauungsplan trägt zur Sicherung dieses wertvollen Landschaftsbestandteils bei, indem er entlang der Straße „An den Fichten“ private Grünflächen festsetzt, die den Industriestandort abschirmen und die gleichzeitig die „Neffelbachkante“ stärken.

Naturschutzgebiete, FFH- Gebiete

Im Plangebiet und in der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Abgrabungsrecht, Rekultivierungsplan

Das Plangebiet liegt in einem genehmigten Abgrabungsbereich (Gewinnung von Kies und Sand im Trockenabbau). Anlage zur Abtragungsgenehmigung ist der sog. „Rekultivierungsplan“, der die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen nach Abschluss der Abtragungstätigkeit festlegt.

Die im gültigen Rekultivierungsplan von 1986 dargestellten Gestaltungsvorschläge für die Wiederherrichtung des Geländes lassen sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen heute nicht mehr sinnvoll umsetzen.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung war z.B. der tatsächliche Trassenverlauf der geplanten B 264 n noch nicht bekannt, wodurch die umfangreichen geplanten Aufforstungen im Südwesten des Rekultivierungsgebietes nicht mehr darstellbar sind. Im Zuge der jahrzehntelangen, schrittweisen Modernisierung und Erweiterung der vorhandenen Industrieanlagen wurden erhebliche Anlagenteile auch auf Flächen angesiedelt, die im Rekultivierungsplan als landwirtschaftliche Flächen vorgesehen waren.

Schließlich haben sich die naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen geändert, was im Detail zu einer neuen Bewertung der mittlerweile fast 20 Jahre alten Rekultivierungsplanung geführt hat. Nach heutiger Auffassung soll der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen zugunsten naturnaher Landschaftsbestandteile begrenzt werden.

Der Bebauungsplan trägt durch die Festsetzung privater Grünflächen und zahlreicher Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft diesen veränderten Rahmenbedingungen Rechnung.

3.2 Vorhandenes Planungsrecht, benachbarte Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Etwa 200 m nördlich des Plangebietes, am Ortsrand von Blatzheim liegt der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BL 271 „An den Fichten“, der ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt (freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser). Das Plangebiet wurde als wichtiger Zwangspunkt bei der Immissionsschutzbetrachtung berücksichtigt (Immissionsort 4, heranrückende Wohnbebauung).

Etwa 250 m nordöstlich des Plangebietes liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes BL 270 „Am Lechenicher Weg“, der in seinem südlichen Teilbereich – im Anschluss an die bereits rekultivierten Flächen der ehem. Kiesgrube – öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Park“ bzw. „Sportplatz“, sowie ein Sportlerheim festsetzt. Die geplanten Wohnbauflächen im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes sind ausreichend weit vom Industriegebiet entfernt, so dass sie bei der Immissionsschutzbetrachtung unberücksichtigt blieben.

3.3 Sonstige Fachplanungen

Waldentwicklungsplan

Der Rhein-Erft-Kreis gilt mit 11 % Waldanteil als besonders waldarmes Gebiet. Zur langfristigen Erhöhung des Waldanteils hat die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises deshalb 1994 ein umfassendes Waldentwicklungsprogramm erarbeitet, das die Aufforstungsaktivitäten der verschiedenen Gebietskörperschaften koordinieren soll.

Für das Plangebiet sind in diesem Rahmenkonzept umfangreiche Aufforstungen vorgesehen, die langfristig - nach Aufgabe der Abbautätigkeit - in diesem Bereich eine vernetzte Grünstruktur im Südosten Blatzheims zum Ziel hat.

Der Bebauungsplan steht diesem Entwicklungsziel nicht entgegen. Durch die Festsetzung umfangreicher privater Grünflächen, die nach Beendigung der Abgrabung der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen, schafft der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine naturnahe Waldfläche.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet grenzt an die Wasserschutzzone III A des Wasserwerks Blatzheim, (westlich des Neffelbaches).

4. Verfahren

Der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 28.01.2003 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Im zweiten Halbjahr 2003 wurden vom Planungsbüro Prof. Ulrich Coersmeier Köln erste Bestandsunterlagen angefertigt und Vorentwürfe in Alternativen erarbeitet. Die Unterlagen wurden intensiv mit der Stadt Kerpen, den Vertretern des Rhein-Erft-Kreises, mit dem Staatlichen Umweltamt Köln, sowie mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt. Insbesondere die landesplanerische Abstimmung im Rahmen der Anfrage nach § 20 Landesplanungsgesetz NRW erforderte eine intensive Auseinandersetzung mit der vorhandenen städtebaulichen Situation.

Parallel zur Planaufstellung wurden die umweltfachlichen Beiträge schrittweise erarbeitet (Grundlagen der Umweltplanung, Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Immissionsschutzgutachten).

Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 06.04.04 aufgefordert, ihre Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 14.05.04 abzugeben. Insgesamt ~~43~~ 15 TÖB und 2 Fachämter der Stadt Kerpen haben ~~bisher~~ Stellung genommen. Die Anregungen konnten überwiegend berücksichtigt werden.

In der Zeit vom 23.04.04 bis zum 24.05.04 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang der Unterlagen im Rathaus Kerpen durchgeführt. ~~Bis heute (14.06.04)~~ Es ist lediglich eine schriftliche Anregung eingetroffen. Die Anregungen sind in das Bebauungsplanverfahren eingeflossen.

~~Nach Auswertung der frühzeitigen Beteiligung und der Fachgutachten konnte der Rechtsplan inkl. Textliche Festsetzungen und Begründung zusammengestellt werden, um die Unterlagen dem Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 29.06.04 vorzustellen.~~

Der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 29.04.2004 beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen. Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.11.2004 - 17.12.2004 durchgeführt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.11.2004 zur erneuten Stellungnahme aufgefordert. Bis zum Stichtag 06.05.2005 liegen insgesamt 12 Stellungnahmen vor. Die Anregungen konnten überwiegend berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Offenlage sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen. Die Anregung B1 vom 23.04.2004, die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangen ist, soll ungeachtet der evtl. ungenügenden formalen Voraussetzungen in die Abwägung eingestellt werden.

Nächster Verfahrensschritt: Satzungsbeschluss

5. Begründung der Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Baugebietskategorie „Industriegebiet“ nach § 9 BauNVO

Die gewählte Baugebietskategorie „Industriegebiet“ trägt der städtebaulichen Eigenart der vorhandenen Betriebe Rechnung. Im Plangebiet befinden sich u.a. großflächige und störintensive Anlagen, von denen erhebliche Schallemissionen ausgehen (auch Staub und Gerüche, untergeordnet) und die aufgrund ihres Störgrades in einem Gewerbegebiet nicht zugelassen werden können (z.B. BImSch- Anlagen).

Zur Größe des Industriegebietes

Im Interesse eines möglichst kompakten Zuschnitts des Industriegebietes wurden in enger Zusammenarbeit mit den Unternehmen verschiedene Möglichkeiten einer intensiveren Landnutzung diskutiert. Gerade bei den Lagerflächen konnten dabei Verdichtungsmöglichkeiten aufgezeigt und in der Planung berücksichtigt werden.

Rückbau vorhandener industrieller Freiflächen

Die nördlichen und östlichen Außengrenzen des Freilagers (GI 7) wurden geringfügig zurückgenommen, eine zusätzliche Kranbahn trägt zu einer rationelleren Lagerorganisation bei. Die vorhandene Fläche für Abraum- bzw. Kieshalden am nördlichen Rand des Betriebsgeländes (GI 4) wurde an ihrer Ostgrenze deutlich verkleinert. Hier kann zusätzlicher Raum für eine abschirmende Bepflanzung gewonnen werden.

An der westlichen Grundstücksgrenze werden die vorhandenen Verkehrs- und Lagerflächen grundlegend verändert. Die vorhandene Privatstraße (Werksverkehr) von der neuen Zufahrt zur alten Zufahrt wird weiter ins Innere des Betriebsgeländes verlegt. Der vorhandene Mitarbeiterparkplatz wird um die Hälfte verkleinert. Die alte Betriebszufahrt wird stillgelegt. Diese Maßnahmen dienen dazu, neue Grünflächen an der landschaftlich besonders empfindlichen „Neffelbachkante“ zu schaffen. zusätzlich entsteht hier ein ca. 4 m hoher Lärmschutzwall.

Ausweitung der industriellen Lagerflächen

Südlich des Kalksandsteinwerks und südlich des Asphaltmischwerks werden Erweiterungsmöglichkeiten für zusätzliche Lagerflächen geschaffen (GI 1, ca. 4,5 ha, Umwandlung von bisher unbefestigten Lagerflächen, bzw. Überplanung von Teilflächen der Absetzbecken). Im südwestlichen Plangebiet, im Bereich der Unterführung der B 264 n (Zufahrt zum südlich angrenzenden Abbaugelände), werden zusätzliche Verkehrsflächen geschaffen (GI 8, ca. 0,1 ha).

5.1.2 Gliederung des Industriegebiets

Durch die Gliederung des Industriegebietes nach § 1 Abs. 4 BauNVO werden in den verschiedenen Teilbereichen unterschiedliche Nutzungen mit unterschiedlichem Störungsgrad / Emissionspotential zusammengefasst. In den nördlichen Abschnitten, die näher am Ortsrand Blatzheim liegen, werden nur weniger störintensive Nutzungen zugelassen (Lager, Halde, Verwaltung, Unterkunft), weiter südlich nimmt die Intensität der Nutzung zu. Die Gliederung des Industriegebietes dient dem planerischen Immissionsschutz. Sie soll die benachbarten Wohngebiete vor gebietsübergreifenden Immissionen schützen. Daneben beschreiben die Teilgebiete Bereiche unterschiedlicher Nutzungsdichte (GRZ, Höhe der baulichen Anlagen).

5.1.3 Zulässige Nutzungen in den Teilgebieten

Dynamischer Bestandsschutz

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO werden in den jeweiligen Teilbereichen GI 1 – GI 8 nur ganz bestimmte Arten von Gewerbebetrieben zugelassen. Die festgesetzten zulässigen Nutzungen orientieren sich dabei eng an den tatsächlich vorhandenen Nutzungen. Diese sehr weitge-

hende Nutzungsdifferenzierung ist im Zusammenhang mit dem „dynamischen Bestandschutz“ zu sehen.

Es ist erklärtes städtebauliches Ziel der Stadt Kerpen, die vorhandenen Betriebe und Anlagen der Abgrabungswirtschaft und der Baustoffindustrie planungsrechtlich zu sichern und dabei auch einen angemessenen Erweiterungsspielraum zu gewähren.

Durch die Einschränkungen wird die Hauptnutzung „Gewerbebetriebe“ nicht ausgeschlossen, sondern lediglich einer differenzierten Regelung unterworfen. Der allgemeine Gebietscharakter bleibt gewahrt.

Standortgunst, Grenzen eines verträglichen Wachstums

Die vorhandenen Betriebe profitieren von der Nähe zur Rohstoffgewinnung (Verkehrsvermeidung) und können auf gemeinsam nutzbare Infrastruktureinrichtungen zurückgreifen (z.B. gemeinsamer Brauchwasserkreislauf).

Die stärker emittierenden Anlagen sind besonders auf gut abgeschirmte Standorte mit ausreichender Entfernung zu angrenzenden Wohngebieten angewiesen. Geeignete Alternativstandorte für die Umsiedlung der großflächigen Betriebe (wie z.B. das Asphaltmischwerk) sind im Stadtgebiet Kerpen nicht vorhanden.

Der Standort verfügt über eine hervorragende Verkehrsanbindung, ein Gesichtspunkt, der angesichts des hohen LKW- Aufkommens besondere Bedeutung erlangt.

Eine weitere Expansion der Industrie muss aber im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung am Ortsrand des Stadtteils Blatzheim ausgeschlossen werden (Trennung unverträglicher Nutzungen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild).

Auch branchenfremde oder weniger störintensive Betriebe sollen am Standort ausgeschlossen werden. Für diese Betriebe stehen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten in den Gewerbegebieten der Stadt Kerpen zur Verfügung.

Aspekte der Landesplanung

Nur durch diese bewusst eng gesetzten Rahmenbedingungen kann das Vorhaben mit den Belangen der Landesplanung in Einklang gebracht werden. Der GEP lässt außerhalb der Siedlungsbereiche nur angemessene Erweiterungen bereits vorhandener Betriebe zu. Die Zustimmung der Bezirksregierung Köln wurde aus diesem Grunde von einer möglichst bestandsorientierten Planung abhängig gemacht.

Besondere städtebauliche Gründe

§ 1 Abs. 9 BauNVO fordert für eine so weit gehende Einschränkung der Gewerbefreiheit besondere, d.h. spezielle, in der Natur des Vorhabens angelegte städtebauliche Gründe. Diese besonderen städtebaulichen Gründe sind in den o.g. Gesichtspunkten zu sehen. Die Unternehmen im Plangebiet sind mit der Nutzungsbeschränkung einverstanden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl, GRZ

Die GRZ – Werte wurden entsprechend dem Bestand unter Berücksichtigung angemessener Erweiterungsmöglichkeiten festgesetzt.

Überschreitung der zulässigen GRZ durch Nebenanlagen

Die baulichen Hauptanlagen (Produktionsanlagen, Werkstätten, Halle, etc.) benötigen nur ca. 16 % des Industriegebietes. Der überwiegende Teil des Industriegebietes wird durch ausge dehnte, i.d.R. befestigte Lager- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Die zulässige vollständige Versiegelung des Baugebietes (Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen bis zu einer GRZ = 1,0) trägt dieser besonderen städtebaulichen Eigenart des Gebietes Rechnung und dient darüber hinaus dem Schutz des Grundwassers vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen. Die schädlichen Umweltauswirkungen, die regelmäßig mit einer vollständigen Versiegelung einher gehen, werden durch die Festsetzung von insgesamt über 25 Hektar Grünfläche ausgeglichen.

Ausnahmsweise Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung eröffnet einen notwendigen Gestaltungsspielraum bei der Hochbauplanung, ohne städtebauliche Entwicklungsziele oder nachbarliche Belange zu beeinträchtigen. Gerade bei gewerblichen Nutzungen muss hier aus bautechnischen Überlegungen ein gewisser Spielraum gewährt werden (Lüftung, Kühlung, Aufzugsüberfahrt, etc.). Daneben soll durch diese Festsetzung gezielt die Anordnung von Solaranlagen ermöglicht werden.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Angemessene Erweiterung der überbaubaren Flächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen, also die Flächen, auf denen großmaßstäbliche Produktionsanlagen, große Werkstatt- und Lagerhallen, oder vergleichbare Hauptnutzungen inkl. der zugeordneten Verwaltungsnutzungen zulässig sind, werden beim Asphaltmischwerk und beim Transportbetonwerk mit sehr eng begrenzten Reserveflächen festgesetzt. Bei dem Verwaltungs- und Unterkuftsgebäude in GI 7 wird lediglich der Bestand festgeschrieben.

Etwas großzügiger werden die Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich der Werkstatt, bei der Kiesaufbereitung und vor allem beim Kalksandsteinwerk gestaltet. Völlig neu hinzu kommen lediglich zwei überbaubare Grundstücksflächen, die ggf. jeweils zugeordnete Verwaltungen aufnehmen sollen (GI 1; z.B. Disposition, Verwaltung, GI 8: Pfortner, sonst. Büro).

Dynamischer Bestandsschutz, Angemessenheit der Erweiterung

Bei der Größenordnung der im Bebauungsplan ermöglichten Betriebserweiterungen wurde der Maßstab der „Angemessenheit“ angelegt, wie er analog bei Anwendung des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB angelegt wird.

5.4 Immissionsschutzbezogene Festsetzungen

Die Festsetzungen zum Schallschutz sind Bestandteil eines abgestimmten Gesamtkonzeptes zum planerischen Immissionsschutz. Sie dienen dem Schutz der angrenzenden Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Blatzheim und der tatsächlich vorhandenen Wohnnutzung in einem landwirtschaftlichen Anwesen unmittelbar westlich des Plangebietes (Katharinenhof).

Die wichtigsten Elemente des Immissionsschutzkonzeptes im Einzelnen:

-durch geeignete planungsrechtliche Festsetzungen werden nur solche Betriebe und Anlagen zugelassen, bei denen schon aufgrund ihrer Abstandsklasse (nach Abstanderlass NRW) bei

einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht mit erheblichen Belästigungen bei den angrenzenden Wohngebieten gerechnet werden muss,

-die festgesetzten Immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) weisen den einzelnen Baugebieten jeweils ein Lärmkontingent zu und garantieren, dass selbst bei maximaler Ausschöpfung dieser Kontingente die entsprechenden Richtwerte der TA Lärm an den benachbarten Schutzobjekten eingehalten werden können (0,5 m vor dem geöffneten Fenster),

-der festgesetzte Schallschutzwall an der Straße „An den Fichten“ schützt den westlich angrenzenden Katharinenhof insbesondere vor den Fahrgeräuschen (LKW) im unmittelbar angrenzenden Betriebsgelände

-die vorhandenen stark emittierenden Industrieanlagen verfügen über die entsprechenden BImSch- Genehmigungen. Dort werden nach dem jeweiligen Stand der Technik, detaillierte, anlagenbezogene Auflagen zum Immissionsschutz gemacht, um die gesunden Wohnverhältnisse in den angrenzenden Wohngebieten sicherzustellen.

5.5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Auf Grund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 21 BNatSchG zu erwarten, die durch geeignete Festsetzungen auf ihr unvermeidliches Maß zu beschränken, bzw. auszugleichen sind.

Die Eingriffsfolgen können durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden.

Die grünordnerischen Festsetzungen dienen im gleichen Maße der Sicherung und Wiederherstellung des bioklimatisch wirksamen Vegetationsbestandes, der Verbesserung des Arbeitsumfeldes und der Einfügung des Industriegebietes in die umgebende Kulturlandschaft. Die nachteiligen ökologischen Auswirkungen, die regelmäßig mit der einer starken Versiegelung einhergehen werden durch diese Festsetzungen ausgeglichen. Die ausschließliche Verwendung von standortgerechten Laubgehölzen ist Grundlage eines Biotop- und Artenschutzes, dem gerade an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Neffelbach“ erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Private Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan setzt etwa 25 Hektar private Grünfläche fest. Dabei lassen sich vier Kategorien unterscheiden:

-nach Aufgabe der Abbautätigkeit werden die heute vorhandene Wasserflächen nicht mehr benötigt (betriebsinterner Brauchwasserkreislauf). Diese insgesamt etwa 19,3 Hektar großen Flächen vor allem im Süden und Osten des Plangebietes werden nach Beendigung der Abgrabung verlanden. Durch natürliche Sukzession werden auf diesen Flächen über verschiedene Vorwaldstadien langfristig naturnahe Wälder entstehen (Zweckbestimmung: Sukzession).

Die Wasserflächen können während der Abbautätigkeit in der bisher üblichen Weise bewirtschaftet werden (Einleitung von Brauchwasser, Sedimentation). untergeordnete bauliche Anlagen, die der betrieblichen Brauchwasserversorgung und dem Umweltschutz dienen (z.B. Löschwasserentnahmestellen, Abscheider) sind weiterhin zulässig. Nach Abschluss der Abbautätigkeit sind diese Flächen der Bebauung vollständig entzogen,

-um die Abschirmung des Industriegebietes zum Neffelbach und zu den östlich angrenzenden Ackerflächen hin zu verbessern, setzt der Bebauungsplan hier insgesamt 3,3 Hektar private Grünflächen fest, auf denen dichte Gehölzpflanzungen anzulegen sind (Zweckbestimmung: Anpflanzen). Entlang der westlichen Grenze des Betriebsgeländes wird darüber hinaus durch eine geeignete Geländemodellierung der ursprüngliche Verlauf der Topographie in Teilen wieder hergestellt (Neffelbachkante),

-im Norden des Plangebietes setzt der Bebauungsplan eine etwa 2 Hektar große private Grünfläche fest, die vordringlich dem Erhalt und der naturnahen Entwicklung des bereits vorhandenen Gehölzbestandes dient (Zweckbestimmung: Erhalt),

-schließlich werden durch geeignete Pflanzungen auf der kleinen „Restfläche“ zwischen der neuen Betriebszufahrt und der B 264 n die negativen Auswirkungen der verschiedenen Verkehrsbauten auf das Landschaftsbild vermindert (Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün).

Baumreihe zur B 264 n

Die festgesetzte Baumreihe entlang des südlichen Grenze des Industriegebietes und der dazugehörige Böschungsaum schafft einen durchgängigen, landschaftlich geprägten räumlichen Abschluss der weitläufigen Lagerflächen. Sie dient der gestalterischen Aufwertung des Standortes.

5.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen dienen dem Schutz des Landschaftsbildes.

6. Umweltbericht

Zur Frage der UVP- Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der vorliegende Bebauungsplan setzt ein ca. 30 Hektar großes Industriegebiet nach § 9 BauNVO fest. Die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes kann grundsätzlich erhebliche oder nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) haben.

Der vorliegende Bebauungsplan erreicht mit insgesamt 4,6 ha überbaubarer Grundstücksfläche die Prüfwerte des UVPG für eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage 1 zum UVPG, Nr. 18.5.2, Bau einer Industriezone...).

Hinweise auf die UVP- Pflicht nach Prüfung des Einzelfalls ergaben sich bei der Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen in den Bereichen „Lebensräume für Tiere und Pflanzen“, „Bodenversiegelung“ und „Landschaftsbild“. Die Stadt Kerpen hat sich daher dazu entschlossen, eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen (§ 17 UVPG).

Zur sachgerechten Ermittlung der Umweltbelange wurden entsprechende Fachbeiträge eingeholt (s. Kapitel 8, Literaturhinweise) und die umweltrelevanten Angaben aus den verschiedenen BImSch- Verfahren für die vorhandenen gewerblichen Anlagen ausgewertet.

Die Ergebnisse der UVP werden an dieser Stelle nach den Maßgaben des § 2a BauGB 1998 zu einem Umweltbericht zusammengestellt.

Gliederung des Umweltberichtes

Kapitel 6.0 führt in die Thematik ein und fasst die Ergebnisse des Umweltberichtes zusammen.

Kapitel 6.1 „Beschreibung des Vorhabens“ stellt die Grundzüge der Planung vor. Weitergehende Einzelheiten können dem Kapitel 2 „Beschreibung des Plangebietes“ entnommen werden. Detaillierte Aussagen zu den gewählten planungsrechtlichen Festsetzungen finden sich im Kapitel 5 „Begründung der Planinhalte“.

Im Kapitel 6.2 „Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile“ wird die vorhandene Umweltsituation umfassend vorgestellt.

Im Kapitel 6.3 „Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen“ wird dargestellt welche Umweltbelange überhaupt nicht berührt, evtl. nur geringfügig beeinträchtigt, oder aber erheblich beeinträchtigt werden.

Im Kapitel 6.4 „Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen“ wird aufgezeigt, welche planungsrechtlichen Festsetzungen im Interesse der Belange von Natur und Landschaft getroffen wurden.

Im Kapitel 6.5 „Vorhabenalternativen“ wird auf mögliche alternative Standorte hingewiesen.

Kapitel 6.6 stellt alle sonstigen erforderlichen Angaben nach § 2a BauGB 1998 zusammen.

6.0 Zusammenfassung

Natur auf Zeit

Der Standort wird seit Jahrzehnten zum Abbau von Kies und Sand, sowie zur Weiterverarbeitung der Rohstoffe genutzt und ist somit durch umfangreiche industrielle Tätigkeit vorgeprägt. Die radikale Umformung des Bodenreliefs und die z.T. extensive Landnutzung (Lagerflächen, Absetzbecken, Brachen) haben dazu geführt, dass neue Lebensräume in der „Industriellandschaft“ entstanden sind, die es zuvor in der landwirtschaftlich geprägten, strukturarmen „Kulturlandschaft“ nicht gab (Böschungen, Gehölzgruppen, Schilfzonen, Seen) und die es auch nach Beendigung der Abbautätigkeit nicht mehr geben wird. Es handelt sich sozusagen um „Natur auf Zeit“.

Dynamischer Bestandsschutz

Der Bebauungsplan sichert vorhandene Betriebe und Anlagen und gewährt einen angemessenen Erweiterungsspielraum. Er begründet über dieses Maß der „angemessenen Erweiterung“ hinaus jedoch keine zusätzlichen Bau- oder Nutzungsrechte (dynamischer Bestandsschutz). Insofern sind durch Festsetzungen des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten, die deutlich über das vorhandene Maß der ausgeübten und genehmigten Nutzung hinausgehen. Die vorhandenen Umweltauswirkungen bestehen demnach seit vielen Jahrzehnten, sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen (als Auflage in den jeweiligen Genehmigungsverfahren) teilweise ausgeglichen und bewegen sich innerhalb der Grenzen des geltenden Umweltrechtes.

Rekultivierung, Leitbildwechsel

Bestandteil der Abgrabungsgenehmigung für den Sand- und Kiesabbau ist ein sog. Rekultivierungsplan, in dem Grünordnungsmaßnahmen für die Zeit nach Beendigung der Abgr-

bungstätigkeit dargestellt sind. Für das Plangebiet sieht der Rekultivierungsplan überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen vor. Am Rande des Geländes und an den Böschungen sind Gehölze geplant. Der zentrale Bereich des Betriebsgeländes soll nach Maßgabe des Rekultivierungsplanes als gewerbliche Fläche bestehen bleiben. Vergleicht man die Aussagen des Rekultivierungsplanes mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes, werden die Unterschiede in der langfristigen Zielvorstellung deutlich.

Das ursprüngliche Leitbild des Rekultivierungsplanes „gewerbliche (Rest-) Ansiedlung inmitten von landwirtschaftlichen Flächen“ wird aufgegeben zugunsten einer „in die Landschaft eingepassten Industriezone, umgeben von ausgedehnten naturnahen Gehölzflächen“. Bisher konnte man zumindest grundsätzlich davon ausgehen, dass Teile der heute vorhandenen Lager- und Verkehrsflächen nach dem Ende der Abbautätigkeit aufgegeben und als landwirtschaftliche Flächen hergerichtet werden. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird nun ein auf Dauer angelegtes Industriegebiet entstehen (mit den heute vorhandenen Nutzungen), das von naturnahen Gehölzen umgeben sein wird.

Zur Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung

In enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange wurde Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltbetrachtungen festgelegt. Die Untersuchung konzentriert sich auf folgende Umweltbelange:

- Tiere und Pflanzen (Biototypen und Tierlebensräume, FFH- und Vogelschutzgebiete, streng geschützte Arten),
- Boden, Wasser, Luft und Klima,
- Landschaftsbild, Naherholung,
- Mensch (Immissionsschutz, Gewerbelärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe),
- Kulturgüter, sonstige Sachgüter (Bodenschätze, Landwirtschaft, Forstwirtschaft).

Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt lediglich in den Bereichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen“, „Bodenversiegelung“ und „Landschaftsbild“ zu erwarten sind.

Das Vorhaben

Seit den 60er Jahren hat sich am Standort der ehemaligen kommunalen Kiesgrube in Blatzheim durch schrittweise Erweiterung und Modernisierung ein vielseitiger Industriestandort rund um die Ausgangsmaterialien Kies und Sand entwickelt. Die hier im Trockenabbau gewonnenen Rohstoffe werden an Ort und Stelle zu Baustoffen weiterverarbeitet (z.B. Transportbeton, Kalksandsteinwerk). Seit den 70er Jahren ist zu dieser Produktpalette noch die Asphaltherstellung und -aufbereitung hinzugekommen. Dies war in erster Linie dem verstärkten Fernstraßenbau in der Region geschuldet. Der stetige Wachstumsprozess hat mit der Erweiterung des Kalksandsteinwerkes und der Neuordnung der Betriebszufahrt mittlerweile einen deutlich erkennbaren Höhepunkt erreicht.

Der heute ca. 30 Hektar große Industriestandort ist als wichtiger Bestandteil der traditionell im Rhein-Erft-Kreis weit verbreiteten Abgrabungs- und Baustoffwirtschaft anzusehen, deren Aufgabe es ist, die regionale Bauwirtschaft langfristig und ausreichend mit Rohstoffen versorgen zu können. Das wichtigste Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens ist es, den Standort verträglich in den umgebenden Siedlungs- und Naturraum einzuordnen, Sortiment und Kapazität zulässiger Betriebe und Anlagen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu begrenzen, ohne dabei jedoch den wirtschaftlich notwendigen Entscheidungsspielraum der ansässigen Unternehmen über Gebühr einzuschränken.

Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Umwelt im Plangebiet und dessen Umfeld wurde nach fachlich anerkannten Methoden erfasst und der Beurteilung zugrunde gelegt. Hierbei wurden alle nach § 2 UVPG benannten Schutzgüter einzeln und in ihren Wechselbeziehungen betrachtet. Die Ergebnisse sind ausführlich in Text und Karte dargestellt (vgl. Umweltbeiträge- Grundlagen).

Die Umwelt des Plangebietes ist im Wesentlichen durch vorangegangene und aktuelle gewerbliche Nutzungen geprägt. Einerseits bedeutet dies, dass Böden und Oberflächengestalt gegenüber dem natürlichen Zustand erheblich verändert sind. Andererseits bedingt die aktuelle Nutzung Lebensraumvoraussetzungen für Tiere und Pflanzen, die in der ursprünglichen Landschaft mit ackerbaulicher Nutzung nicht vorkamen. Dies trifft z.B. auf die Absetzbecken und ungenutzte bzw. mit Gehölzen bewachsene Flächen zu. Das Gebiet hat infolge des vorangegangenen Kiesabbaus, mit Ausnahme der erwähnten temporären Lebensräume, eine eher geringe ökologische Bedeutung. Dies trifft auch dann noch zu, wenn man der Beurteilung den Zustand der verbindlich genehmigten Rekultivierung zugrunde legt, wie er in dem Rekultivierungsplan von 1986 niedergelegt ist (Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung, gehölzbewachsene Böschungen und Mulden mit offenen Strukturen).

Wichtiger Inhalt der Rekultivierung ist die Wiederherstellung bzw. Betonung der ehemaligen Hangkante entlang des Neffelbaches. Der Neffelbach stellt in Randlage zum BP-Gebiet eine wichtige Struktur für Landschaftsbild, Klima und Vernetzung dar. Als weitere bedeutsame Schutzgüter sind im Umfeld des Plangebietes die Wohngebiete in Blatzheim und der Katharinenhof zu nennen. Vorhandene randliche Gehölze in und am Plangebiet haben u.a. Immissionsschutzfunktion.

Andere hochwertige Schutzgüter, wie der natürliche Boden, Bau- und Bodendenkmale, besondere lokalklimatisch bedeutsame Flächen sind innerhalb des Plangebietes ebenso aufgrund der vorangegangenen Nutzung auszuschließen, wie besondere Ausprägungen des Landschaftsbildes oder etwa die Erholungsfunktion.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt wurden in dem Bebauungsplan insbesondere dadurch vorgesehen, indem heute vorhandene, meist temporäre Lebensräume, insbesondere die Absetzbecken und die vorhandene höherwertige Gehölzvegetation durch Berücksichtigung in der tatsächlichen Flächennutzung und durch entsprechende Festsetzungen im Wesentlichen erhalten werden. Zudem werden durch großzügige Anpflanzungen am Rand des Betriebsgeländes die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erheblich gemindert. Im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild stellt die Festsetzung der privaten Grünflächen entlang der B 264n als vernetzte Grünstruktur eine wesentliche Verbesserung dar, mit der unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch flächigen Schadstoffeintrag werden durch ein abgestimmtes Bewirtschaftungssystem des Niederschlagswassers vermieden. Hierzu zählen die weitgehende Versiegelung der Verkehrs- und Lagerflächen, die Säuberung von ggf. verschmutztem Niederschlagswasser (z.B. Abscheider, Sandfang, etc) und die Wiedereinbringung des vorbehandelten Niederschlagswassers in den betriebsinternen Brauchwasserkreislauf (Absetzbecken). Zudem ergibt sich eine Minderung des Störpotenzials durch vorhandene Deckschichten im Untergrund und ein insgesamt hohes Selbstreinigungsvermögen im Grundwasserkörper.

Festsetzungen zum Immissionsschutz stellen die gesunden Wohnverhältnisse in den angrenzenden Wohngebieten sicher (IFSP, Schallschutzwall).

Die Geländemodellierungen entlang der Straße „An den Fichten“ dienen der Wiederherstellung der Hangkante als prägender Struktur des Landschaftsbildes. Schließlich sind umfangreiche Maßnahmen zum Schutz, zur Gestaltung und zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen geplant. Im Einzelnen sind die Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan, dargestellt.

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Mit dem Vorhaben sind unvermeidbare erhebliche Umweltauswirkungen in den Bereichen „Lebensräume für Tiere und Pflanzen“, „Bodenversiegelung“ und „Landschaftsbild“ verbunden, die vorrangig durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden. Diese Auswirkungen sind unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits heute schon vorhanden und teilweise schon ausgeglichen, da die Nutzung aufgrund bestehender Rechte und Genehmigungen im Zuge der Abgrabungen und der Kies- und Sandgewinnung etc. bereits realisiert ist.

Die o.g. Umweltauswirkungen gehen letztlich auf die Flächeninanspruchnahme, die Bebauung und die damit einhergehende Bodenversiegelung zurück. Aufgrund des gewählten Flächenkonzeptes werden dabei überwiegend bisherige Betriebsflächen beansprucht. In Teilen betrifft die Flächeninanspruchnahme jedoch auch zwischenzeitlich vorhandene, höherwertige Lebensräume von Tieren und Pflanzen, wie die Absetzbecken, bisher unversiegelte Lagerflächen und Flächen mit Gehölzbestand. Bezogen auf den Rekultivierungsplan werden geplante Ackerflächen und in bestimmten Maße geplante Böschungen mit Gehölzpflanzungen beansprucht.

Erhebliche Auswirkungen auf Menschen in angrenzenden Wohngebieten oder der Hoflage durch Immissionen können wegen vorgesehener Schutzmaßnahmen und Beschränkungen sowie aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Dies schließt Lärm, Staub und Gerüche ein. Die ohnehin vorhandenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch geplante Maßnahmen zur Eingrünung und Wiederherstellung der Hangkante künftig gemindert.

Erhebliche planbedingte Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes sind aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen (Kiesgewinnung), der beschriebenen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers und nicht zuletzt aufgrund des Selbstregulierungsvermögens der anstehenden Böden nicht zu erwarten.

Vorhabenalternativen

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die an diesem Standort bereits vorhandenen Betriebe und Anlagen unter Berücksichtigung angemessener, jedoch eng begrenzter Reserveflächen planungsrechtlich zu sichern. Eine grundsätzliche Alternativenbetrachtung kann daher entfallen.

Dennoch stellt die Standortwahl unter Umweltgesichtspunkten eine günstige Alternative dar. Dies ist vor allem darin begründet, dass die gesamte Fläche im Wesentlichen durch den vorangegangenen Kiesabbau und durch die bestehenden Nutzungen vorbelastet ist. Innergebietlich wurden Alternativen im Hinblick auf die Verträglichkeit planerisch so genutzt, indem höherwertige Bestandteile der temporären Vegetation und Lebensräume möglichst weitgehend erhalten wurden, Verlagerungen vorhandener Nutzungen, z.B. zur Stärkung der Hangkante vorgenommen werden und Raum für die Abpflanzungen nördlich und westlich geschaffen wird.

Fazit:

Insgesamt werden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild als ausgleichbar eingestuft. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) werden nicht betroffen. Ebenso werden keine natürlichen Lebensräume von streng geschützten Arten durch die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes verbundenen Vorhaben zerstört. Auswirkungen auf Menschen treten nicht in unzulässigem Maße auf. Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden. Eine umfangreiche Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt in den Umweltbeiträgen, bzw. in den Fachgutachten zu Schall, Staub und Geruch.

6.1 Beschreibung des Vorhabens

siehe auch Kapitel 2 und 5 der Begründung

Seit den 60er Jahren hat sich am Standort der ehem. kommunalen Kiesgrube in Blatzheim durch schrittweise Erweiterung und Modernisierung ein vielseitiger Industriestandort rund um die Ausgangsmaterialien Kies und Sand entwickelt. Die im Trockenabbau gewonnenen Rohstoffe werden an Ort und Stelle zu Baustoffen weiterverarbeitet (z.B. Transportbeton, Kalksandsteinwerk). Seit den 70er Jahren ist zu dieser Produktpalette noch die Asphaltherstellung und -aufbereitung hinzugekommen. Der heute ca. 30 Hektar große Industriestandort ist als wichtiger Bestandteil der traditionell im Rhein-Erft-Kreis weit verbreiteten Abgrabungs- und Baustoffwirtschaft anzusehen, deren Aufgabe es ist, die regionale Bauwirtschaft langfristig und ausreichend mit Rohstoffen versorgen zu können.

Ziel der Planung

Das wichtigste Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens ist es, den Standort verträglich in den umgebenden Siedlungs- und Naturraum einzuordnen, Sortiment und Kapazität zulässiger Betriebe und Anlagen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu begrenzen, ohne dabei jedoch den wirtschaftlich notwendigen Entscheidungsspielraum der ansässigen Unternehmen über Gebühr einzuschränken. Im Vordergrund steht daher der „dynamische Bestandsschutz“. Dies bedeutet, dass die heute vorhandenen Betriebe und Anlagen in ihrem Bestand geschützt werden und einen angemessenen Erweiterungsspielraum eingeräumt bekommen. Darüber hinaus ist aber eine weitere Ausweitung der industriellen Nutzung ausgeschlossen. Das gleiche gilt für das Sortiment der Industrieproduktion, die Produktpalette. Die vorhandene Baustoffproduktion wird planungsrechtlich abgesichert, sortimentsfremde Betriebe und Anlagen (z.B. Fachmarkt, Hotel, etc.) werden ausgeschlossen.

Standort

Das ca. 54 Hektar große Plangebiet liegt ca. 250 m südöstlich des Stadtteils Blatzheim (ca. 3.400 Einwohner), zwischen dem Neffelbach im Westen und der B 264 n im Süden. Der Nörvenicher Wald befindet sich ca. 1.5 km weiter südlich. Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB 1998.

Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben

Die Bauflächen werden entsprechend dem allgemeinen Gebietscharakter als Industriegebiet nach § 9 BauNVO festgesetzt (ca. 29,5 ha) und nach der städtebaulichen Eigenart der vorhandenen Betriebe gegliedert (GI 1 – GI 8). Im Interesse des dynamischen Bestandsschutzes wird die Bandbreite zulässiger Nutzungen sehr eng gefasst (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

Der Bebauungsplan setzt ca. 24,8 ha private Grünfläche fest, auf denen unterschiedliche landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen sind, die zur verträglichen Einordnung des

Industriestandortes in die umgebende Kulturlandschaft beitragen und die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen. Als ökologisch wichtigster Beitrag ist dabei die langfristige Sicherung der Freiflächen anzusehen, die heute – und auch während der weiteren Abbautätigkeit – als Absetzbecken genutzt werden. Diese Flächen werden nach Aufgabe der Abbautätigkeit der natürlichen Sukzession überlassen. Festsetzungen zum Immissionsschutz sichern die gesunden Wohnbedingungen in den angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen (Wohngebiete, Katharinenhof).

Bedarf an Grund und Boden

Gebietskategorie	Flächengröße (ca.) in Hektar	%
<u>Geltungsbereich des Bebauungsplanes</u>	<u>54,33 ha</u>	<u>100 %</u>
davon		
<u>Industriegebiet</u>	<u>29,38 ha</u>	<u>54 %</u>
davon		
GI 1 Kalksandsteinwerk	11,25 ha	
GI 2 Asphaltmischwerk	3,02ha	
GI 3 Transportbetonwerk	0,67 ha	
GI 4 Kies- und Sandaufbereitung	6,17 ha	
GI 5 Werkstatt	2,44 ha	
GI 6 Verwaltung, Unterkunft	0,41 ha	
GI 7 Freilager	4,17 ha	
GI 8 Verwaltung (Verkehrsflächen)	1,25 ha	
davon		
überbaubare Grundstücksflächen	4,59 ha	
GI 1 Kalksandsteinwerk	2,62 ha	
GI 2 Asphaltmischwerk	0,48 ha	
GI 3 Transportbetonwerk	0,22 ha	
GI 4 Kies- und Sandaufbereitung	0,42 ha	
GI 5 Werkstatt	0,77 ha	
GI 6 Verwaltung, Unterkunft	0,06 ha	
GI 7 Freilager	-	
GI 8 Verwaltung	0,02 ha	
<u>Private Grünfläche</u>	<u>24,92 ha</u>	<u>46 %</u>
davon		
PG 1 Sukzession (Absetzbecken Ost)	13,21 ha	
PG 2 Anpflanzen (Rand zur Landwirtschaft)	1,03 ha	
PG 3 Erhalt (bestehender Wald im Norden)	2,01 ha	
PG 4 Anpflanzen (Neffelbachkante)	2,36 ha	

PG 5 Sukzession (Absetzbecken West)	1,36 ha	
PG 6 Sukzession (Absetzbecken Süd)	4,86 ha	
PG 7 Straßenbegleitgrün (neue Zufahrt)	0,09 ha	
<u>öffentliche Verkehrsfläche</u>	<u>0,02 ha</u>	-

6.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

siehe auch: „Umweltbeiträge zum Bebauungsplan BL 275 Kelzer Busch“, Grundlagen der Umweltplanung, Umweltauswirkungen, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Smeets + Damaschek, Erfstadt 2004,
siehe auch Kapitel 2 der Begründung

6.2.1 Tiere und Pflanzen

Vegetation, Biotoptypen

Durch die Abbautätigkeit entstanden in der sonst landwirtschaftlich geprägten, artenarmen Kulturlandschaft eine Vielzahl von Biotoptypen, die - wenn auch i.d.R. zeitlich begrenzt - ein umfangreiches Artenspektrum ermöglicht (vielfältige Kleinstandorte, Strukturdiversität). Die Bandbreite reicht dabei von extrem trockenen und nährstoffarmen Standorten (offene Böden, steile Böschungen, Halden), bis hin zu wechselfeuchten Standorten (Verlandungszonen der Absetzbecken). Diese durch die Abbautätigkeit geschaffenen, naturfernen Lebensräume finden sich in erster Linie in den weniger intensiv genutzten, d.h. störungsarmen Randbereichen (Böschungen, Brachen, Halden, Randbepflanzung, Absetzbecken).

Der Kernbereich des Betriebsgeländes weist aufgrund der intensiven Abbautätigkeit und der jahrzehntelangen industriellen Nutzung größtenteils vegetationsfreie Biotoptypen auf. Hier sind die Freiflächen nahezu vollständig versiegelt.

- größtenteils vegetationsfreie Flächen
 - Gebäude und Nebenanlagen,
 - befestigte Fahrbahnen und Lagerplätze (Beton, Asphalt), geeignet für Schwerlastverkehr, vollständige Versiegelung, kontrollierte Abführung des Oberflächenwassers, z.B. Lager für Kalksandsteinprodukte, Lager für die Zuschlagstoffe des Asphaltmischwerks.

-Offenlandbereiche

- unversiegelte Lagerflächen für Baumaschinen und Ersatzteile (Freilager, Schotter, Kies, Sand) auf einem ehemaligen Absetzbecken, starke Verdichtung der Fahrwege durch Baumaschinen und LKW, wenig versickerungsfähiger Boden, spontaner Bewuchs in den weniger intensiv genutzten Bereichen,
 - Böschungen, Brachen und Restflächen (Schotter, Kies, Sand), z.T. als Lager genutzt, Ruderalflur,
 - Halden, z.T. mit spontanem Aufwuchs/Verbuschung an den Rändern, bzw. an weniger häufig umgesetzten Bereichen, Ruderalflur,
 - schmaler Saum zur angrenzenden Landwirtschaft (nordöstliche Gebietsgrenze, feuchter, nährstoffreicher Standort).

-Gehölzbestände

- Vorwaldgehölze / Pioniergehölze als zusammenhängende Waldfläche im Norden des Plangebietes (Rekultivierung) und als lineare Elemente (Randbepflanzung) am westlichen Rand des Betriebsgeländes (an der Straße „An den Fichten“),

- standortfremde Nadelgehölze im Bereich des Mitarbeiterparkplatzes und beidseits des Verwaltungs- und Unterkuftsgebäudes (beide an der Straße „An den Fichten“),
 - Weidengebüsch am Rande der Absetzbecken.
- Oberflächengewässer
- Absetzbecken (Sedimentationsbecken) mit unterschiedlicher Wassertiefe und unterschiedlicher Eintrübung durch Schwebstoffe.
 - flache Ufer-/Verlandungszone mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien, breite Schilfsäumen und Gehölzgruppen,
 - steilere vegetationsfreie Uferzonen bei dem großen Absetzbecken im Osten.

Tierlebensräume, streng geschützte Arten

Insbesondere die weniger intensiv genutzten Randbereiche mit ihrer vielfältigen Biotopstruktur dienen vielen Tierarten als Lebensraum. Im Rahmen der ökologischen Bestandsaufnahme im Frühjahr 2003 wurden allein bis zu 50 Vogelarten gezählt, die vor allem an den Gehölzrändern, in den offenen, wenig bewachsenen Flächen und rund um die Absetzteiche zu finden sind. Zahlreiche Amphibien (Kröten, Frösche, Molche) nutzen die ausgedehnten Wasserflächen als Laichplätze. Die Tiere wandern aus den südlich angrenzenden Waldflächen über eine Unterführung der B 264 n ein. Neben den Amphibien und Vogelarten lassen sich auch verschiedene Säugetiere im Betriebsgelände beobachten, die auch in den umliegenden Feldfluren vorkommen (Hasen, Kaninchen, Nutria, vereinzelt auch Rehe). Unter den angetroffenen Tierarten befinden sich auch folgende streng geschützte Arten i.S. von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG):

- Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch,
- Flussregenpfeifer, Uferschwalbe.

Die angetroffenen streng geschützten Arten finden geeignete Lebensraumvoraussetzungen in Flächen vor, die infolge des Kiesabbaus entstanden sind. Insbesondere die Wasserflächen (Absetzbecken) sind nicht natürlich entstanden und in ihrem weiteren Bestand abhängig vom Betrieb der Sand- und Kiesaufbereitung. Es handelt sich hierbei letztlich um zeitlich begrenzte Lebensräume.

FFH- und Vogelschutzgebiete (siehe auch 3.1)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb europäischer Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete). Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des nächstgelegenen FFH-Gebietes „Dickbusch, Lörsefelder Busch, Steinheide“ können aufgrund des Abstandes von mehr als 3 km ausgeschlossen werden.

sonstige Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Im Plangebiet befinden sich keine Naturdenkmale (§ 22 LGNW), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LGNW), oder besonders geschützte Biotope (§ 62 LGNW)

Teile des südwestliche Plangebietes befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Neffelbachau“. Hier ist es neben den allgemeinen Verboten untersagt:

- die Hangkante und den Auencharakter durch Maßnahmen des Bodenabbaus in ihrem Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu stören,
- die die Hangkante betonenden Gehölzbestände zu entfernen oder zu schädigen,
- den offenen Charakter der Talaue durch flächige Bepflanzung zu stören oder zu verändern,

-die Erkennbarkeit des Talverlaufs und der natürl. Reliefausformung zu stören.
Das Landschaftsschutzgebiet schließt Teile des Betriebsgeländes mit ein. Durch die jahrzehntelange Abbautätigkeit und die damit zusammenhängende industriellen Folgenutzung wurde der ökologische Wert dieser LSG- Flächen erheblich gemindert. Der genaue Verlauf der LSG- Grenze wird parallel zum Bebauungsplanverfahren im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde geändert (§ 29 Abs. 4 LGNW).

6.2.2 Boden

großräumige Einordnung

Das weitere Untersuchungsgebiet befindet sich im südlichen Teil des tertiären Senkungsfeldes der Niederrheinischen Bucht. Dieses Senkungsfeld ist durch tektonische Vorgänge in mehrere Schollen gegliedert. Das Plangebiet liegt im Bereich der sog. „Erftscholle“, die ihrerseits durch tektonische Störungen gegliedert ist (Buirer Sprung, Verwerfung im Verlauf der Geländekante östlich des Neffelbaches).

natürlicher Bodenaufbau (vor der Auskiesung)

Der geologische Untergrund im weiteren Untersuchungsgebiet baut sich aus mächtigen Lockergesteinsschichten des Tertiärs und des Pleistozäns auf (Sande und Kiese), die durch Tonschichten voneinander getrennt sind. Die Mächtigkeit der Kiesschichten nimmt dabei von West nach Ost zu. Im Plangebiet ist mit ca. 20 m dicken Kiesschichten zu rechnen (weiter östlich bis zu 60 m). In den ungestörten Bereichen werden diese Kiesschichten i.d.R. durch eine durchschnittlich 1,2 - 2 m dicke Löß-/Lehmschicht überdeckt (Deckschicht, Mutterboden). Im Plangebiet waren vor der Auskiesung Braunerden aus lehmigen Sandböden anzutreffen. Diese Deckschicht wurde im Plangebiet durch die Abbautätigkeit nahezu flächendeckend entfernt.

vorhandener Bodenaufbau im Plangebiet (nach der Auskiesung)

Das Plangebiet befindet sich einem ausgekiesten Bereich (ehemalige Gemeindokiesgrube). Die Bodenoberfläche liegt heute zwischen 92 m üNN (Bereich Kalksandsteinwerk) und 97 m üNN (Freilager im Norden). Die umgebende Kulturlandschaft befindet sich auf ca. 108 m üNN (Straße „An den Fichten“, Höhe Hundeübungsplatz), bzw. auf 108 / 110 m üNN (Ackerflächen südlich der B 264 n). In Folge des Kiesabbaus und der industriellen Nutzung wurden die natürlichen Böden nahezu flächendeckend abgebaut, überformt bzw. in ihrem ursprünglichen Aufbau gestört. Große Teile des Plangebietes sind versiegelt (Beton-/ Asphaltflächen, geeignet für Schwerlastverkehr). Im wesentlichen lassen sich zwei typische Bodenaufbauten unterscheiden:

Der intensiv genutzte Kernbereich des Industriegebietes - und hier vor allem die älteren Gebäude, wie z.B. die Werkstatt - befinden sich auf der Sohle der ehemaligen Gemeindokiesgrube. Hier stehen gewachsene Kiesformationen an. Teilweise wurden auch zur Herstellung ebener Bauflächen Bodenbewegungen durchgeführt (Aufschüttung mit Kies, Verdichtung, etc.).

Die weniger intensiv genutzten Randbereiche des Industriestandortes befinden sich auf ausgekiestem Gelände, das nach dem Kiesabbau als Absetzbecken genutzt wurde. Durch die z.T. jahrzehntelange Absetzprozesse (Sedimentation) schluffiger bzw. toniger Feinstbestandteile, die bei der Aufbereitung der Kiese und Sande ausgewaschen, sind in diesen Bereichen mächtige Sedimente entstanden (bis zu 15 m dick). Darunter steht gewachsener Boden an. Diese Flächen werden z.T. noch heute als Absetzbecken genutzt, z.T. sind sie bereits verlandet. Große Teile dieser ehemaligen Absetzbecken wurden nach abgeschlossener Drainage-

ge und geeigneter Oberflächenverfestigung als Lagerflächen genutzt (z.B. Freilager im Norden des Plangebietes).

Wasserdurchlässigkeit

Der anstehende Rohboden ist gut versickerungsfähig. Der Durchlässigkeitskoeffizient für die angetroffenen schwach schluffigen und schluffigen Fein- bis Mittelsande beträgt ca. $k_f = 1,0 \times 10^{-4}$.

Die in größeren Tiefen anzutreffenden Tonschichten, sowie die Sedimente in den aktiven bzw. mittlerweile stillgelegten Absetzbecken sind weitgehend wasserundurchlässig.

Tektonische Störzone

Das Plangebiet wird im Norden (GI 4, GI 5) von einer bewegungsaktiven tektonischen Störzone gekreuzt. Im Verlauf dieser tektonischen Störzone treten unterschiedliche bauwerks-schädigende Bodenbewegungen auf. Der Verlauf der Störzone ist gut im Gelände erkennbar.

Altlasten

Im nördlichen Plangebiet befinden sich zwei Altablagerungen (Hausmüllkippen). Es handelt sich dabei um die Kippe Klosterberg (5105/2, im Bereich GI 6 – GI 7, nördlich des Verwaltungs-/Unterkunftsgebäudes) und die Kippe Kuhdresch (633.04.8, nördlich von GI 7, bewaldeter Hang, private Grünfläche). Die Deponien wurden im Jahre 1988 untersucht. Eine unmittelbare Gefahr wird derzeit ausgeschlossen.

Kampfmittel

Die Auswertung der dem Kampfmittelräumdienst zur Verfügung stehenden Luftbilder hat im Plangebiet Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln ergeben. Gegenwärtig wird geprüft, ob in den heute vorhandenen oberflächennahen Schichten (ca. 15 m unter dem Umgebungsniveau) noch mit Kampfmitteln gerechnet werden muss.

6.2.3 Wasser

Neffelbach

Unmittelbar westlich des Plangebietes verläuft der im Plangebiet ca. 2 m breite und im Mittel 50 cm tiefe Neffelbach, der in der Eifel entspringt und nordöstlich von Kerpen in die Erft mündet. Das Bett des Neffelbaches ist nach wasserwirtschaftlichen Kriterien ausgebaut (Trapezprofil, begradigt, grasbewachsene Böschung). Das Einzugsgebiet des Neffelbaches ist ca. 225 km² groß, er durchfließt 20 Ortschaften. Drei kommunale Kläranlagen leiten direkt in das Gewässer ein, vier weitere Kläranlagen geben das gereinigte Abwasser über Nebenläufe in den Neffelbach ein.

Das relativ kleine Gewässer mit niedriger Wasserführung durchfließt landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche und ist entsprechend mit Schadstoffen befrachtet (z.B. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, etc.). Nach den Ergebnissen einer biologischen Gewässeruntersuchung im Frühjahr 2000 durch den Erftverband ist der im weiteren Untersuchungsgebiet liegende Abschnitt des Gewässers mäßig belastet (II).

Durch die bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen liegt der mittlere Grundwasserspiegel unterhalb der Gewässersohle, so dass kein direkter Kontakt zwischen dem Grundwasserleiter und dem Neffelbach zu erwarten ist.

Nach Aussagen der Unteren Wasserbehörde ist ein ca. 50 m breites Überschwemmungsgebiet parallel zum Neffelbach eingetragen (sog. „preußisches Überschwemmungsgebiet von 1911, beidseits 25 m der Gewässerachse). Damit liegen die westlichen Grenzbereiche des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet. Diese Festlegung aus dem Jahre 1911 begründet einen allgemeinen Genehmigungsvorbehalt, klärt aber nicht abschließend die Belange des Hochwasserschutzes. Für das tatsächliche Hochwasserverhalten des Neffelbaches ist die Höhenentwicklung des Geländes beidseits des Neffelbaches ausschlaggebend. Westlich des Neffelbaches liegt eine weitgehend ebene Aue. Östlich des Neffelbaches steigt das Gelände schnell um einige Meter an (Neffelbachkante). Wenn der Neffelbach über die Ufer tritt, wird daher zuerst die Aue überschwemmt (bei HQ 100 bis zu 180 m weit nach Westen), bevor das Wasser auf die Höhe des Betriebsgeländes gelangt. Nach Aussagen des Erft-Verbandes ist unter den gegebenen Umständen nicht mit einer Überschwemmung des Betriebsgeländes zu rechnen.

Aus ökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht soll ein mindestens 5 m breiter Uferstreifen (Schutz- und Entwicklungstreifen) von jeglicher Bebauung freigehalten werden, um den Gewässern genügend Raum zur Verfügung zu stellen, in dem sie sich aufgrund ihrer Eigendynamik verlagern können. Diese gewünschte Profilveränderungen der Gewässer fördern die Strukturvielfalt des Gewässers und sind Voraussetzung dafür, dass sich ein gewässertypische Lebensgemeinschaft ausbilden kann (Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Kapitel 3.3, sog. Blaue Richtlinie).

Absetzbecken, Brauchwasserkreislauf

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Die insgesamt ca. 15 Hektar großen Absetzbecken (Spülteiche, Schlammteiche) sind Teil des betrieblichen Brauchwasserkreislaufes. Das zur Kieswäsche erforderliche Wasser wird dem westlich gelegenen Absetzbecken (Private Grünfläche 5, westlich des Transportbetonwerks) entnommen und in den Produktionsprozess eingespeist. Das mit schluffigen bzw. tonigen Feinstbestandteilen aus dem Rohkies angereicherte Wasser wird nachbehandelt (Nullkornanlage) und schließlich in das östlich gelegene Absetzbecken (private Grünfläche 1) eingeleitet. Von hier aus fließt es, dem natürlichen Gefälle folgend, in die westlich angrenzenden Absetzbecken, bis es nach vollständiger Sedimentation der Feinstbestandteile wieder im Ausgangsbecken ankommt und erneut für die Kieswäsche eingesetzt werden kann.

Die Absetzbecken stehen über die seitlichen Böschungen mit dem ersten oberflächennahen Grundwasserleitern in Verbindung. Nach unten sind die Absetzbecken durch die abgesetzten Feinstbestandteile abgedichtet. Die Absetzbecken verändern ihr Erscheinungsbild je nach Menge, und Fließgeschwindigkeit des eingeleiteten Wasser-/Feinststoffgemisches (wechselnde Verlandungszonen, Bildung von Inseln, Abspülen bereits verfestigter Bereiche, etc.), sie werden nach dem Ende der Abbautätigkeit verlanden.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf den überwiegend versiegelten Verkehrs- und Lagerflächen kontrolliert gesammelt, geeigneten Abscheideeinrichtungen zugeführt (Sandfang, Ölabscheider, Koaleszenzabscheider, etc.) und letztlich in die Absetzbecken eingeleitet. In den weniger versiegelten und nicht durch den LKW-Verkehr verdichteten Randbereichen (Böschungen, Halden, Grünflächen) versickert das Oberflächenwasser in die anstehenden Bodenschichten.

In den angrenzenden, landwirtschaftlich rekultivierten Flächen (außerhalb des Geltungsbereiches) wurden darüber hinaus zusätzliche Drainagemaßnahmen (Versickerungsmulden, Gräben) zur Aufnahme evtl. überschüssigen Niederschlagswassers angelegt.

Grundwasser

Entscheidend für die Einschätzung der Grundwassersituation im weiteren Untersuchungsgebiet ist die geologische Grundstruktur der Erftscholle, die tektonischen Verwerfungen entlang des Neffelbaches und die Einflüsse der Grundwasserabsenkung im Rahmen des Braunkohlentagebaus.

Die mächtigen, nach Ost-/Nordost abfallenden Lockergesteinschichten des Tertiärs und des Pleistozäns (Sande und Kiese mit guter Wasserdurchlässigkeit) bilden die Grundwasserleiter. Dadurch, dass diese wasserführenden Schichten durch grundwasserhemmende bzw. grundwasserstauende Tonschichten voneinander getrennt sind, entstehen die für das Senkungsgebiet der Niederrheinischen Bucht charakteristischen „Grundwasserstockwerke“. Im Plangebiet liegt die erste wasserstauende Tonschicht voraussichtlich etwa bei 80 m üNN und damit etwa 10 m unterhalb des heutigen Betriebsgeländes (im Mittel).

Bei einer Bohrung im Bereich des Kalksandsteinwerks wurde der Grundwasserstand des ersten Grundwasserstocks bei einer mittleren Höhe von 89 m angetroffen (etwa 4 m unterhalb Geländeoberkante beim Kalksandsteinwerk). Das Grundwasser wird auf der wasserführenden Tonschicht nach Nordosten abgeleitet.

Neben dem o.g. „Grundwasserstockwerksbau“ hat die tektonische Störzone entlang des Neffelbaches wesentlichen Einfluss auf Entstehung und Fließrichtung des Grundwassers. Oberflächenwasser, das westlich dieser Verwerfungslinie in den ersten Grundwasserstock einsickert, kann nicht in nordöstliche Richtung abfließen (und umgekehrt). Aufgrund dieser Verwerfung wird das Grundwasser westlich des Neffelbaches durch Maßnahmen im Plangebiet nicht beeinflusst.

Schließlich ist - wie im gesamten rheinischen Braunkohlerevier - der tatsächliche Grundwasserstand im weiteren Untersuchungsgebiet maßgeblich von der Grundwasserabsenkung im Umfeld der Braunkohlentagebaue beeinflusst (hier: Sumpfungsmaßnahmen des Tagebaus Hambach seit 1955).

Grundwasservorrat, Grundwasserneubildung

Das weitere Untersuchungsgebiet liegt entsprechend der „Karte der Grundwasserlandschaften in NRW“ im Bereich ergiebiger Grundwasservorkommen. Weiter östlich, mit zunehmender Mächtigkeit der grundwasserführenden Kiesschichten wird das Grundwasservorkommen als sehr ergiebig eingeschätzt.

Durch den starken Einfluss der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung auf das Grundwassergeschehen im weiteren Untersuchungsgebiet können evtl. lokale Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate (versiegelte Flächen im Plangebiet) als geringfügig eingestuft werden.

Schutz des Grundwassers, wassergefährdende Stoffe

Durch die Entfernung der Oberbodenschicht (Lößlehm) im Rahmen der Abgrabung geht dessen natürliche Filterwirkung für das darunter liegende Grundwasser verloren (Feinkörnigkeit, geringe Wasserdurchlässigkeit, hohe Adsorptionsfähigkeit durch Tonminerale und Huminverbindungen). Der anstehende Rohboden ist somit empfindlich gegen flächenhaften Schad-

stoffeintrag (Stäube, flüssige Stoffe aus industrieller Nutzung, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel aus der umliegenden Landwirtschaft).

Die vorhandenen Industriebetriebe begegnen dieser besonderen Ausgangssituation durch großflächige Versiegelung potentiell verschmutzter Oberflächen (Verkehrs- und Lagerflächen) in Verbindung mit einem abgestimmten Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung.

Die Betriebsabläufe erfordern den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Heizöl, Kraftstoffe, ggf. flüssige Zusatzmittel, etc.), die auf dem Betriebsgelände in ober- und unterirdischen Tanks gelagert werden (z.B. Eigenverbrauchstankstelle). Der Gesetzgeber stellt an diese Lager- und Abfüllanlagen besondere Sicherheitsanforderungen, die eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften verhindern sollen (§ 19 g Wasserhaushaltsgesetz).

Diese Anforderungen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungen gegenüber den Unternehmen konkretisiert und durchgesetzt (Abtragungsgenehmigung, BImSch- Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis). So sind z.B. zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten doppelwandige Tanks mit Überfüllsicherung und Leckanzeigegerät vorgeschrieben. Für die vorhandenen Anlagen liegen die entsprechenden Genehmigungen vor.

Außer den genannten Kraftstoffen und Ölen werden keine wassergefährdenden Stoffe in einem relevanten Ausmaß verwendet. So wird z.B. Bitumen (Kenn Nr. 308) nach VwVwS als nicht wassergefährdend eingeschätzt (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999).

Abwässer aus sanitären Anlagen werden in zugelassenen, ordnungsgemäß betriebenen Kleinkläranlagen beseitigt.

Am oberen Rande der Böschungen verhindern Fanggräben, dass Oberflächenwasser aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in die Kiesgrube eindringen kann. Auf diese Weise wird verhindert, dass organische und anorganische Schadstoffe in das Grundwasser eindringen können.

Selbstreinigungskraft der anstehenden Böden

Der Gefügebau der grundwasserleitenden Kies- und Sandschichten, speziell die Korngrößenverteilung und der Porengehalt, begründen eine hohe mechanische Filterleistung des Bodens. Auf diese Weise wird eine schnelle Ausbreitung eingedrungener Schadstoffe verhindert. Dazu kommt, dass auch im Grundwasserbereich mikrobiologische Abläufe zu beobachten sind, die zu einem teilweisen Abbau eingedrungener Schadstoffe beitragen. Für das weitere Untersuchungsgebiet ist von einer hohen Selbstreinigungskraft des Gesteins auszugehen (Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW).

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet grenzt an die Wasserschutzzone III A des Wasserwerks Blatzheim, (westlich des Neffelbaches). Diese Pumpstation dient allerdings aufgrund der hohen Nitratbelastung des Rohwassers schon seit vielen Jahren nicht mehr der Trinkwasserversorgung. Die Pumpstation steht lediglich für Katastrophenfälle zur Verfügung, wenn z.B. andere Wasserversorgungsanlagen ausfallen sollten (Notbrunnen). Denkbar ist auch ein Einsatz zur Brandbekämpfung. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung ist nach Aussage des Betreibers mittlerweile außer Kraft getreten.

Tiefbrunnen

Das Brauchwasser für die Produktionsprozesse und für die sanitären Anlagen wird einem Tiefbrunnen entnommen.

6.2.4 Luft und Klima

großräumiger Zusammenhang

Das Plangebiet ist großräumig dem ausgeglichenen Niederungsklima der Niederrheinischen Bucht zuzuordnen, es liegt im Wind- und Regenschatten der Eifel und des Hohen Venn (Ardennen). Das atlantische, leicht kontinental abgewandelte Klima zeichnet sich durch eine relative Niederschlagsarmut mit mäßig warmen Sommern (mittlere Julitemperatur ca. 18 °C) und milden Wintern (mittlere Januar­temperatur ca. 1 °C) aus.

Die mittleren Jahresniederschläge betragen ca. 660 mm (Sommerregengebiet).

Im Jahresmittel herrschen im Jahresmittel Winde aus westlichen Richtungen vor, mit eindeutiger Dominanz des Südwestwindes. Durch diese vorherrschende Windrichtung können evtl. Luftschadstoffe aus dem Betriebsgelände bzw. von den stark belasteten Bundesstraßen B 477 n und B 264 n in den südlichen Ortsrand von Blatzheim eingetragen werden.

örtliches Kleinklima

Topographie, Bodenrelief und die spärliche Vegetation begünstigen die Austauschverhältnisse im Plangebiet. Das Gebiet ist grundsätzlich windoffen. Es findet ein stetiger Luftaustausch mit den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Die kleinklimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden in erster Linie durch das typische Freilandklima der umgebenden Bördelandschaft mit seiner großräumigen Luftzirkulation bestimmt (Offenland). Die landwirtschaftlich genutzten Flächen erreichen tagsüber mäßig hohe, nachts jedoch sehr niedrige Oberflächenstrahlungstemperaturen. Daraus resultieren u.a. sehr hohe Abkühlungs­raten der Lufttemperatur, die mit guten Austauschverhältnissen verbunden sind.

Aufgrund dieser dominierenden Rolle des umgebenden Freilandklimas wirken sich die eher kleinräumigen Klimatope im Geltungsbereich nur örtlich begrenzt aus:
-bebaute und stark versiegelte Bereiche

Gebäude und befestigte Flächen heizen sich an strahlungsreichen Tagen deutlich schneller auf als die angrenzenden Freiflächen (fehlende Beschattung durch Bäume, eingeschränkte Verdunstung, gute Wärmeleit/-speicherfähigkeit der Baumaterialien), und geben die Wärme zeitverzögert an die umgebenden Luftschichten ab. Im Zuge der Abbautätigkeit, bzw. bei der Weiterverarbeitung der Rohstoffe kommt es zu lokal begrenzter Staubentwicklung (Verkehrswege, Aufbereitungsanlagen, Transportbänder).

-Sand- und Kiesflächen, Rohboden, Kaltluftsee

Ähnlich den bebauten Bereichen heizen sich auch die Rohböden an strahlungsreichen Tagen schneller auf und kühlen nachts auch deutlich stärker ab (geringe Wärmespeicherfähigkeit) als bewachsene Flächen. Diese nachts entstehende Kaltluft sammelt sich innerhalb der Kiesgrube (Kaltluftsee).

-Gehölz- und Wasserflächen

Im Gegensatz zu den o.g. Klimatopen wirken diese Flächen thermisch ausgleichend. Die thermische Trägheit der Wasserflächen führt zu einer Dämpfung der Temperaturextreme

über den Wasserflächen und im unmittelbaren Uferbereich. Daneben wird die Luftfeuchtigkeit erhöht, was u.a. zu einer geringfügig verstärkten Nebelbildung im Herbst/Winter führen kann. Gehölzbestandene Flächen erfüllen ebenfalls klimatische Regenerationsfunktionen wie z.B. Temperatúrausgleich (geringe Aufheizung am Tag) und Frischluftproduktion / Luftverbesserung (Anreicherung mit Sauerstoff, Bindung von Staubpartikeln, Lufthygiene, Filterfunktion).

Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss

Die landwirtschaftlichen Flächen der Bördelandschaft sind wichtige Quellgebiete für die Kaltluftversorgung. Der Kaltluftabfluss erfolgt im wesentlichen in der Neffelbachau.

6.2.5 Orts- und Landschaftsbild, Naherholung

Grundsätzlich ist bei einer Industrieansiedlung im Außenbereich mit einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu rechnen (Regelvermutung). Auch wenn diese potentiellen Beeinträchtigungen durch die besonderen Rahmenbedingungen des Vorhabens begrenzt werden können (Tieflage, Abschirmung durch Gehölze, Abstand zur Wohnbebauung), muss den schutzwürdigen Elementen des umgebenden Kulturräumens besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Das Plangebiet befindet sich in einem ausgekiesten Bereich (ehemalige Gemeindeg Kiesgrube). Kiesabgrabungen sind seit den 60er Jahren im Rhein-Erft-Kreis weit verbreitet und können mittlerweile neben den Braunkohletagebauen und den weithin sichtbaren Halden als landschaftstypische Bestandteile der Kulturlandschaft betrachtet werden. Im Plangebiet befinden sich jedoch nicht nur Anlagen zur Kies- und Sandaufbereitung, wie sie auch an vielen anderen Standorten anzutreffen sind.

Die Strukturmerkmale im Einzelnen:

Das eigentliche Plangebiet

Das ca. 54 Hektar große Plangebiet liegt ca. 250 m südöstlich des Stadtteils Blatzheim (ca. 3.400 Einwohner), zwischen dem Neffelbach im Westen und der B 264 n im Süden. Der Nörvenicher Wald befindet sich ca. 1.5 km weiter südlich. Das Betriebsgelände liegt in einem ausgekiesten Bereich deutlich unterhalb der umgebenden Bördelandschaft und ist zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen z.T. durch Gehölze abgeschirmt (Renaturierung). Das Betriebsgelände ist vollständig umzäunt und damit für die Allgemeinheit nicht zugänglich.

Das Plangebiet besteht aus einem intensiv industriell genutzten Kernbereich, der in erster Linie die großmaßstäblichen technischen Anlagen und Hallen aufnimmt und eher extensiv genutzten Randbereichen, in dem sich neben ausgedehnten Lagerflächen und Halden auch ein Verwaltungs- und Unterkuftsgebäude befindet.

Gestalterisch wirksame Bepflanzungen finden sich lediglich an den Rändern des Betriebsgeländes (Wald im Norden, Randbepflanzung zur Straße „An den Fichten“) und am Rande der Absetzbecken (Verlandungszone). Die Freiflächen innerhalb des Betriebsgeländes sind bis auf Randzonen (Böschungen, Restflächen) überwiegend versiegelt und befestigt. Das Plangebiet = Betriebsgelände ist vollständig umzäunt.

Charakteristisch für das Erscheinungsbild dieses Industriestandortes mit seinem ganz speziellen Nutzungsspektrum (Bau-, Steine, Erden) sind

-die prägnanten technischen Anlagen, die aufgrund ihrer Höhe schon aus großer Entfernung wahrgenommen werden können,

- die sich je nach Produktionsfortschritt ständig verändernde Haldenlandschaft (Sand- und Kieshalden, mineralische Zuschlagstoffe, Abraum, Mutterboden),
- die ausgedehnten Wasserflächen (ca. 14 ha) mit ihren Verlandungszonen, sowie
- der stetige LKW- und Baumaschinenverkehr (Verladung, Anlieferung, Umschlag).

Landschaftsbestandteile nördlich des Plangebietes, Renaturierung

Zwischen dem nördlichen Rand des Betriebsgeländes und dem südlichen Ortsrand von Blatzheim befinden sich neben ackerbaulich genutzten Flächen in Tieflage vor allem dicht bewaldete Flächen mit bewegter Topographie, die den Industriestandort optisch vom nördlich anschließenden Stadtteil Blatzheim wirkungsvoll abschirmen. Die Landschaftsbestandteile im Einzelnen:

- dicht bewaldete Böschungen der ehemaligen Kiesgrube. Weiter östlich sind die Renaturierungsmaßnahmen noch nicht soweit fortgeschritten,
- die mittlerweile ebenfalls mit Bäumen und Sträuchern dicht bewachsene ehemalige Kippe Klosterberg,
- die mit Laub- und Nadelhölzern bestandene, charakteristische Hangkante am Neffelbach und die Waldflächen am nördlichen Rand des Betriebsgeländes.

Die Renaturierung der ehemaligen Kiesgrube

Die bereits renaturierten Bereiche östlich des Plangebietes werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt (in Tieflage). Lediglich die Böschungen wurden mit Gehölzen begrünt. In den Bereichen, die an bisher noch nicht abgebaute Flächen grenzen, wurden keine Renaturierungsmaßnahmen vorgenommen, da hier zu gegebener Zeit die Abbautätigkeit wieder aufgenommen wird.

Der südliche Ortsrand von Blatzheim

Ackerbauflächen, Weideland, Kopfweidenfelder, bunte Ackersäume und locker eingestreute bauliche Nutzungen (Hundeübungsplatz, Grillplatz, Wegekreuz) fügen sich gemeinsam mit den privaten Wohngärten zu einem ländlich geprägten, harmonischen Gesamtbild zusammen.

Die Ein- und Mehrfamilienhäuser am Buschweg und an der Kunibertusstraße verfügen i.d.R. über ein- bis zwei Vollgeschosse. Weiter nördlich schließt sich eine Schule und eine Sportplatz an. Südlich der Bebauung am Buschweg wird gegenwärtig das Baugebiet „An den Fichten“ (BL 271) erschlossen.

Die Neffelbachaue

Der ca. 2 m breite Neffelbach mit seiner Ufervegetation bildet zusammen mit den angrenzenden Grünlandbereichen und Gehölzbeständen, sowie mit der begleitenden Hangterrasse ein sowohl ökologisch als auch gestalterisch hochwertiges Freiraumelement, dem gerade in der wenig strukturierten, ebenen Bördelandschaft, eine herausragende Bedeutung zukommt.

Das Betriebsgelände wird durch diese vernetzten Grünstrukturen von der westlich angrenzenden freien Landschaft abgeschirmt, gleichzeitig aber durch den Neffelbach- Wanderweg in das alltägliche Wegenetz der Umgebung eingebunden.

Der Katharinenhof und seine Umgebung

Ca. 150 m westlich des Plangebietes, innerhalb der Neffelbachaue, befindet sich das landwirtschaftliche Anwesen „Katharinenhof“ das in Teilbereichen zu Wohnzwecken umgenutzt

wurde. Das Erscheinungsbild des Katharinenhofes wird durch die Wirtschaftsgebäude, die verschiedenen Nebenanlagen (Schuppen, Lagerflächen) sowie durch den alten Baumbestand auf dem Grundstück geprägt. In unmittelbarer Nachbarschaft des Hofes befinden sich Ackerflächen (Gemüse, Blumen), Nadelholzplantagen, sowie Felder, auf denen Kopfweiden angebaut werden.

Das überwiegend landwirtschaftlich geprägte Erscheinungsbild dieses Bereiches wird darüber hinaus noch durch das Seelrather Fließ (Entwässerungsgraben) und die Gehölzstrukturen an den Straßenrändern ergänzt.

Neue Verkehrsbauwerke

Die unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche werden gestalterisch dominiert durch die neu angelegten Verkehrsanlagen (B 264 n, B 477 n, Kreisverkehrsplatz, Radwege, Wirtschaftswege). Gerade die tief in die Bördelandschaft eingreifenden, kilometerlangen Böschungen der B 264 n, sowie die neue Brücke über den Neffelbach haben dem vorhandenen Landschaftsbild prägnante neue Elemente hinzugefügt.

Die B 264 n unterbricht das zusammenhängende Betriebsgelände der Blatzheimer Sand- und Kieswerke. Um dennoch den nötigen Werksverkehr sicherzustellen, wurde eine LKW-taugliche Unterführung angelegt. An anderer Stelle unterquert ein Transportband den neu angelegten Straßenbaukörper (Röhre). Die Fahrbahn wird zu beiden Seiten von Zäunen (z.T. mit Sichtschutzfolien) begleitet.

Neben diesen gestalterischen Veränderungen wirkt sich der KFZ-bedingte Verkehrslärm und die trennende Wirkung der Verkehrsstrassen erkennbar auf den Untersuchungsraum aus.

Kiesabbau südlich der B 264 n

Nachdem die Kies- und Sandvorkommen innerhalb des genehmigten Abgrabungsbereiches (Genehmigung vom 25.09.1987, ca. 125 ha) nördlich der B 264 n in den letzten Jahrzehnten bis auf wenige Restflächen abgebaut wurden, schreitet die Abgrabung in südlicher Richtung fort (Teilgenehmigung vom 15.11.2000, ca. 70 ha). Jenseits der B 264 n bietet sich gegenwärtig - und voraussichtlich auch die nächsten Jahrzehnte - der typische Anblick eines aktiven Kiesabbaugebietes (Trockenabbau, Böschungen, offene Böden, keine Vegetation, Transporttechnologie wie z.B. Aufgabetrichter, Bandanlagen, etc).

Die weite Bördelandschaft

Das Plangebiet ist im Westen, Süden und Osten von ebenen und wenig strukturierten Ackerbauflächen umgeben (Offenlandcharakter). Die Kulturlandschaft wurde entsprechend den Bedürfnissen einer leistungsfähigen Landwirtschaft optimiert.

Charakteristisch für das Erscheinungsbild des Kulturraumes „Bördelandschaft“ sind in erster Linie die z.T. weit auseinanderliegenden Einzelgehöfte, umgeben von hofnahen Weideland und vielfältigem Gehölzbestand. Weitere gliedernde Gehölzbestände finden sich in untergeordnetem Umfang im Verlauf von Straßen, Wirtschaftswegen, Graswegen oder Fließgewässern und entlang aufgegebener Bahntrassen (Einzelgehölze, Hecken, Baumreihen). Seit einigen Jahren setzen zwei Gruppen von Windkraftanlagen westlich von Blatzheim vertikale Akzente in der Landschaft.

Nörvenicher Wald, Militärflugplatz Nörvenich

Ca. 800 m südlich des Plangebietes begrenzen die zusammenhängenden Waldflächen des Nörvenicher Waldes bzw. des Klosterbuschs die weite Bördelandschaft. In die Waldflächen ist der Militärflugplatz Nörvenich eingebettet. Werktags ist das gesamte Plangebiet erheblich durch den Lärm der düsengetriebenen Kampfflugzeuge belastet. Am Wochenende wird der Flugplatz durch leisere Sportflugzeuge genutzt.

Naherholung

Entlang des Neffelbaches steht ein attraktiver Wanderweg zur Verfügung, der u.a. die Stadtteile Kerpen, Bergerhausen und das benachbarte Nörvenich miteinander verbindet. Daneben können die Wirtschaftswegen und die weniger stark befahrenen Gemeindestraßen als Fuß-/Radwanderwege benutzt werden. Im Zuge der Renaturierung wurde ein zusätzlicher Wanderweg angelegt, der mit den umliegenden Straßen und Wirtschaftswegen verbunden ist und auf diese Weise die Barrierewirkung des umzäunten und unzugänglichen Geländes überwinden hilft. An landschaftlich exponierten Stellen (Aussichtspunkten) wurden auch Bänke aufgestellt.

Abgesehen von einigen Freizeitangeboten für Pferdeliebhaber (Reiterhof, Turnierplatz in Niederbolheim) sowie für Segel- und Motorflieger (Flugplatz Nörvenich) fehlen Erholungseinrichtungen im gesamten Umfeld. Das gastronomische Angebot im unmittelbaren Umfeld beschränkt sich auf das Tagungshotel Sophienhöhe und eine Gaststätte an der B 477 (F 104).

6.2.6 Schutzgut Mensch - Gewerbliche Emissionen

siehe auch: „Lärmtechnische Kontingentierung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes BL 275 Kelzer Busch“, ADU cologne, Köln Juni 2004-06-27

siehe auch: „Stellungnahme zur Immissionssituation (Staub, Gerüche, Luftschadstoffe)“, ADU- Cologne, Köln, Mai 2004

Bei der Zusammenstellung der ökologischen Rahmenbedingungen, die bei der Beurteilung eines Industriegebietes zu beachten sind, kommt den gewerblichen Emissionen eine besondere Bedeutung zu. Hier ist erfahrungsgemäß mit dem größten Konfliktpotential zu rechnen, insbesondere dann, wenn sich die Industrieanlagen in der Nähe von Wohngebieten und anderen schutzwürdigen Nutzungen befinden.

BlmSch- Anlagen, BlmSch- Genehmigungen

Im Plangebiet sind verschiedene Anlagen anzutreffen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Diese Anlagen sind aufgrund ihres besonderen Störgrades nur in Industriegebieten zulässig. Sie werden i.d.R. nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) genehmigt (sog. „BlmSch-Anlagen“). In diesen Verfahren wird sichergestellt, dass die Anlagen auch hinsichtlich des technischen Umweltschutzes dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

Von den vorhandenen Betrieben und Anlagen gehen in erster Linie Schallemissionen aus (Gewerbelärm), wobei hier der LKW- Fahrverkehr und punktförmige Schallquellen an einzelnen Anlagen im Vordergrund stehen. Staub- und Geruchsemissionen spielen dagegen aufgrund der ausgeübten Nutzung nur eine untergeordnete Rolle. Die vorhandenen emittierenden Anlagen verfügen jeweils über eine BlmSch- Genehmigung. Sie entsprechen dem Stand der Technik zum jeweiligen Genehmigungszeitpunkt, ihre Emissionen sind durch geeignete technische Maßnahmen auf das zulässige Maß begrenzt. Im folgenden sollen die verschie-

denen Emissionsquellen nach den Pfaden Lärm, Luftschadstoffe und Gerüche sowie Staub dargestellt werden.

Lärm

Im wesentlichen lassen sich unmittelbar anlagenbezogene Lärmquellen, d.h. Geräusche, die sich einzelnen Maschinen, Anlagen oder Produktionsprozessen zuordnen lassen, von Verlade- und Verkehrsgeräuschen unterscheiden. Gerade der LKW-Verkehr mit bis zu 350 LKW-Anfahrten pro Tag (saisonal verschieden) stellte bis zur Inbetriebnahme der neuen Betriebszufahrt im Süden des Plangebietes eine enorme Belastung des nahegelegenen Katharinenhofs dar.

In der Anlage zur Aufbereitung von Sand und Kies gehen erhebliche Schallemissionen von den Klassieranlagen (Siebtürme) und von den zeitlich begrenzt zugeschalteten Brechanlagen für großkörniges Material aus. Untergeordnete Schallquellen finden sich in der Transporttechnologie (Aufgabebunker, Landbandstraße, Aufgabetrichter, Übergabestationen) und in den Verladestellen.

Beim Kalksandsteinwerk finden die lautesten Verarbeitungsprozesse in geschlossenen Hallen statt (z.B. hydraulische Pressen, Verpackung). Außerhalb der Hallen ist der Lärmpegel durch die Verladung mit Portalkran und Gabelstapler geringfügig. Kurzzeitig entstehen Geräusche beim Ablassen des Dampfes aus den Härtekesseln.

Beim Asphaltmischwerk stehen neben anlagebezogenen Geräuschquellen (z.B. Aufzugskübel, Mischtrommel, Kamingebläse-Ventilator) vor allem die Fahrgeräusche des Radladers im Vordergrund, der die Asphaltmischanlage mit den Zuschlagstoffen beschickt. Im Bereich der Wiederaufarbeitung von Straßenbaumaterial wird saisonal unterschiedlich eine mobile Brechanlage eingesetzt.

Die lautesten Geräusche beim Betrieb des Transportbetonwerkes entstehen beim Befüllen der LKW (Betonmischer), die während des Ladevorgangs die Motordrehzahl erhöhen müssen. Die Verarbeitungsvorgänge (z.B. Material mischen) sind eingehaust. Untergeordnete Schallemissionen gehen von den Transportbändern aus.

In der Werkstatt findet Reparatur und Wartung der LKW und Baumaschinen innerhalb einer geschlossenen Halle statt. Ansonsten tragen die Fahrzeugbewegungen im Umfeld der Werkstatt, z.B. am Waschplatz und an der Eigenverbrauchstankstelle, aber auch evtl. Probefahrten zur Geräuschkulisse in diesem Bereich bei.

Außer den beschriebenen Lärmquellen gehen auch noch untergeordnete Schallemissionen vom Mitarbeiterparkplatz an der Straße „An den Fichten“, vom Freilager (Ladetätigkeiten, Umschlag von gelagerten Material) und von den Kies- und Sandhalden im Osten des Plangebietes aus (Radlader).

Luftschadstoffe und Gerüche

Im Zuge der Genehmigungspraxis nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden anlagenbezogene Luftschadstoffemissionen und Geruchsbelästigungen durch die Anwendung entsprechender Regelwerke (z.B. TA Luft) auf das zulässige Maß beschränkt. Im Unterschied zu den Schallemissionen kommt es dabei nicht in erster Linie auf die Wirkung an einem speziellen Immissionsort an (z.B. an der nächstgelegenen Wohnbebauung). Die zulässigen Grenzwerte müssen unmittelbar an der Emissionsquelle nachgewiesen werden. Durch diese Begrenzung der Emissionen auf das zulässige Maß der TA Luft sind umweltrelevante Beeinträchtigungen der Umgebung nicht zu erwarten.

Im Plangebiet verursacht das Asphaltmischwerk als einziger Anlagenteil erkennbare Luftverunreinigungen, die durch entsprechende Filteranlagen verringert werden (z.B. Abgasfilter im Kamin der Asphaltmischanlage, spezielle Vorrichtungen bei der Entlüftung der Bitumentanks und an den Befüllöffnungen des Verladesilos). Daneben verringert eine regelmäßige Wartung der Anlagen und die Auswahl geeigneter Brennstoffe die zu erwartenden Luftverunreinigungen. Gerüche können aber betriebsbedingt, trotz der beschriebenen Maßnahmen niemals zur Gänze ausgeschlossen werden, sie entstehen zwangsläufig beim Kontakt des 170 – 190 ° C heißen Mischgutes mit der umgebenden Außenluft. Dieser Umstand lässt sich aber bei der Verladung des Mischgutes und beim Transport nicht in jedem Falle vermeiden.

Ein erkennbarer Anteil der Luftverunreinigungen ist daneben dem LKW- Verkehr zuzurechnen (Dieselfahrzeuge). Untergeordnete Emissionsquellen für Luftschadstoffe befinden sich schließlich im Bereich der Eigenverbrauchstankstelle.

Staub

Charakteristisch für Betriebe aus dem Bereich Steine/Erden, die mit großen Massen von Kies und Sanden, sowie mit sonstigen mineralischen Zuschlagstoffen für den Straßenbau umgehen, ist eine gewisse diffuse Staubbelastung, die in erster Linie auf den innerbetrieblichen Materialtransport, die zugehörige Klassierung und Lagerung, sowie auf Verladevorgänge zurückgeht.

Die Staubentwicklung lässt sich betriebsbedingt nie zur Gänze vermeiden, kann aber durch geeignete Minderungsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß gesenkt werden, sie ist zudem extrem witterungsabhängig. So werden die Materialien bei lang andauernder Trockenheit mehr Staub absondern, bei starkem Wind wird sich der Staub entsprechend weiter in der Umgebung verteilen.

Wie beim Lärm und den Luftverunreinigungen werden im Rahmen der BImSch- Genehmigungen entsprechende technische Auflagen zum Umweltschutz durchgesetzt, die eine umweltrelevante Beeinträchtigungen der Umgebung verhindern.

Die Verkehrs- und Lagerflächen, auf denen sich die LKW im Betriebsgelände bewegen, sind befestigt und werden regelmäßig durch spezielle Reinigungsfahrzeuge gereinigt. Bei Bedarf müssen auch die Oberflächen der Materialhalden (z.B. beim Asphaltmischwerk) befeuchtet werden, um Staubabwehungen zu verhindern. Im Bereich der Kies- und Sandaufbereitung wird das Material erdfeucht angeliefert, teilweise sind die Bänder abgedeckt. Berieselungsanlagen vermindern die Staubentwicklung in den Siebtürmen.

Ansonsten kommen bei den staubemittierenden Anlagenteilen vor allem Filteranlagen / Entstaubungsanlagen zum Einsatz. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang auch die Abfüllvorrichtungen für staubförmige Zuschlagstoffe, wie z.B. Kalk (Kalksandsteinwerk) oder Zement (Transportbetonwerk). Diese Stoffe werden aus einem Silofahrzeug in die Vorratssilos eingeblasen, die überschüssige Luft wird in einem Siloaufsatzfilter gereinigt.

Abstand zur Wohnbebauung, Abstandserlass NRW 1998

Erfahrungsgemäß kann es trotz der o.g. Maßnahmen zur Emissionsminderung und bei ordnungsgemäßen Betrieb emittierender Anlagen dennoch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche kommen, wenn der Abstand zwischen der Emissionsquelle und dem schutzbedürftigen Gebiet nicht aus-

reicht. Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industriegebieten und Wohngebieten besondere Bedeutung zu.

Im Abstandserlass NRW 1998 werden stark emittierende gewerbliche Anlagen in Abstandsklassen eingeteilt. Bei Einhaltung dieser geforderten Mindestabstände zwischen der gewerblichen / industriellen Nutzung und dem nächstgelegenen Wohngebiet ist davon auszugehen, dass bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen keine der o.g. Auswirkungen zu befürchten sind, wenn die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.

Alle Anlagen im Plangebiet entsprechen dem Stand der Technik zum jeweiligen Zeitpunkt der Genehmigung. Alle Anlagen halten die vorgeschriebenen Mindestabstände zum nächstgelegenen Wohngebiet ein (südlicher Ortsrand von Blatzheim).

Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die gewerblichen Immissionen in den angrenzenden Wohngebieten grundsätzlich überhaupt nicht wahrgenommen werden können. Sie werden lediglich auf ein der allgemeinen Verkehrsauffassung gemäßes zumutbares Maß gesenkt.

Die Zuordnung der Betriebsteile im Einzelnen:

Betriebsteil	lfd. Nr. laut Abstandserlass NRW 1998	Abstandsklasse	geforderter Abstand	vorhandener Abstand zum Ortsrand Blatzheim
Kalksandsteinwerk	139	V	300 m	> 600 m
Transportbetonwerk	44	IV	500 m	> 700 m
Asphaltmischanlage	89	V	300 m	> 500 m
Kies-/Sandaufbereitung	138	V	300 m	> 500 m
Brecher (Kiesaufbereitung)	83	V	300 m	> 500 m
Reparaturwerkstatt/Bauhof	209/211	VII	100 m	> 500 m

Abstand zum Katharinenhof

Das Anfang der 60er Jahre als „Hofstelle“ errichtete landwirtschaftliche Anwesen liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB und wird daher vom Abstandserlass nicht als zu schützendes „Wohngebiet“ berücksichtigt. Bauliche Anlagen im Außenbereich genießen gegenüber Wohngebieten einen verringerten Immissionsschutz, vergleichbar einem Mischgebiet nach BauN-VO. Legt man im Interesse einer weiter gefassten Immissionsschutzbetrachtung die Kriterien des Abstandserlasses NRW 1998 auch beim Katharinenhof zugrunde, dann entsprechen die vorhandenen Abstände nicht den Vorgaben des Erlasses. Danach würde das Transportbetonwerk (500 m Abstand zum Wohngebiet erforderlich) mit einem tatsächlich vorhandenen Abstand von ca. 250 m zu nahe am Katharinenhof liegen.

Das Transportbetonwerk verfügt über eine BImSch- Genehmigung. Die Genehmigungsbehörde hat nach Würdigung der technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen der beantragten Anlage abschließend festgestellt, dass beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine erheblichen Nachteile für den Katharinenhof zu befürchten sind.

Bei der Anlage entstehen Geräusche vordringlich durch die maschinellen Antriebe von Förderband und Betonmischer, sowie durch den LKW- Verkehr. Von der Anlage geht keine relevante Staubbelastung aus.

Heranrückende Wohnbebauung

Die Stadt Kerpen beabsichtigt, den südlichen Ortsrand von Blatzheim abzurunden und die Wohnbauflächen geringfügig zu erweitern.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan BL 271 „An den Fichten“ setzt etwa 200 m nördlich des Plangebietes ein Allgemeines Wohngebiet fest (freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser). Die südliche Grenze dieses Bebauungsplanes (Immissionsort 4 in der Immissionsschutzbetrachtung) liegt etwa gleich weit vom Betriebsgelände entfernt wie das vorhandene Wohnhaus Buschweg 22 (Immissionsort 1). damit sind keine Immissionsprobleme bei der Realisierung dieser Wohnbaumaßnahme zu befürchten. Die geplanten Wohnbauflächen im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes BL 270 „Am Lechenicher Weg“, sind ausreichend weit vom Betriebsgelände entfernt, so dass sie bei der Immissionsschutzbetrachtung nicht berücksichtigt werden müssen.

Gewerbliche Vorbelastung

Südlich der B 264 n erschließen die Blatzheimer Sand- und Kieswerke einen weiteren Abgrabungsabschnitt (Teilgenehmigung vom 15.11.2000). Der Kies wird mit einem Radlader abgebaut der sich in Tieflage in Abgrabungsrichtung vorarbeitet. Das gewonnene Material wird anschließend über Förderbänder zur Aufbereitungsanlage im Plangebiet transportiert. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der Tieflage der Abgrabung treten keine relevanten Immissionsanteile aus dem 2. Abgrabungsabschnitt im Plangebiet auf. In der Umgebung gibt es darüber hinaus keine emittierenden Gewerbebetriebe.

6.2.7 Schutzgut Mensch – KFZ- bedingte Luftschadstoffe, Verkehrslärm

KFZ- bedingte Luftschadstoffe, Straßenverkehrslärm

Das Plangebiet ist durch KFZ- bedingte Luftschadstoffe und Straßenverkehrslärm von den umliegenden, stark befahrenen Bundesstraßen vorbelastet. Aktuelle Verkehrszahlen liegen nicht vor. Im Rahmen der kommunalen Lärminderungsplanung wurden Prognosewerte für das Jahr 2010 erarbeitet, die von folgenden Verkehrsstärken ausgehen:

- B 264 n östlich des Kreisverkehrsplatzes: ca. 15.000 KFZ DTV
- B 477 n südlich des Kreisverkehrsplatzes: ca. 8.000 KFZ DTV
- B 477 n nordwestlich des Kreisverkehrsplatzes: ca. 13.700 KFZ DTV

Der nördliche Ast des Kreisverkehrsplatzes wird zukünftig keine relevanten Verkehrsmengen mehr aufnehmen (Abstufung als Gemeindestraße, Rückbau).

Fluglärm

Das Plangebiet liegt innerhalb der Lärmschutzzonen B und C des Militärflugplatzes Nörvenich. Hier ist werktags mit Fluglärmbeurteilungspegeln (mittlere Lärmbelastung im Freien, Mittelungspegel) bis 67 dB(A) zu rechnen. Die Spitzenpegel, i.d.R. ausgelöst durch einzelne tieffliegende Kampfflugzeuge, können diese Mittelungspegel deutlich überschreiten.

6.2.8 Kulturgüter

Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Die Baudenkmale im weiteren Untersuchungsgebiet werden durch die Planung nicht berührt (z.B. Wegekreuz am Ortsrand von Blatzheim).

Bodendenkmalpflege

~~Gegenwärtig liegen keine Erkenntnisse über archäologische Befunde im Plangebiet vor.~~ Aufgrund der Tatsache, dass sich das Plangebiet innerhalb einer bereits ausgekisteten Fläche befindet, ist davon auszugehen, dass die archäologisch bedeutsamen Kulturschichten bereits vor Jahrzehnten abgetragen wurden. **Als Ergebnis einer archäologischen Recherche durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege kann festgehalten werden, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologisch relevanten Relikte erhalten haben.** Im südlich angrenzenden 2. Auskiesungsabschnitt konnten durch Prospektion Hinweise auf römische und steinzeitliche Besiedelung gewonnen werden.

6.2.9 Sonstige Sachgüter

Bodenschätze, Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe

Im Plangebiet befinden sich keine wirtschaftlich erschließbaren Kies- und Sandvorkommen. Die angrenzenden Abbaubereiche werden durch Privatstraßen für den Werksverkehr erschlossen. Im Osten des Plangebietes wird eine Transportbandtrasse für die östlich angrenzenden Abbaubereiche vorgehalten.

Forstwirtschaft

Im Plangebiet befinden sich keine Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Die baumbestandenen Flächen im Norden des Plangebietes werden der natürlichen Sukzession überlassen. Eine ertragsorientierte Aufforstung dieser Flächen ist nicht vorgesehen.

Landwirtschaft

Im Plangebiet befinden sich keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Rekultivierung) werden durch Wirtschaftwege außerhalb des Plangebietes erschlossen.

6.3 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

- (-) = unweltunerheblich, keine erheblichen Umweltauswirkungen
- (+) = unweltenerheblich, erhebliche Umweltauswirkungen

Im vorhergehenden Kapitel wurden die wesentlichen Umweltbelange, die im Plangebiet grundsätzlich betroffen sein könnten dargestellt. An dieser Stelle sollen nun diejenigen Umweltbelange herausgearbeitet werden, bei denen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erheblich nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. § 2a BauGB zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang muss noch einmal auf die grundsätzlichen Aussagen zu Beginn des Umweltberichtes hingewiesen werden (6.0). Um nun im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung trotz dieser ungewöhnlichen Ausgangslage zu einer rechtssicheren Einschätzung der Umweltbelange zu kommen, wurde bei der Frage der „Erheblichkeit“ ein vergleichbar enger Rahmen angelegt.

6.3.1 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen (+)

Vegetation, Biotoptypen (+)

Kennzeichnend für die gesamte ökologische Situation im Plangebiet ist, dass die meisten wertvollen Lebensräume erst durch die industrielle Rohstoffgewinnung und -verarbeitung entstanden sind und mit dem Ende der industriellen Tätigkeit auch wieder wegfallen werden

(„Natur auf Zeit“). Wird demnach in erhaltenswerte Lebensräume eingegriffen - sei es wie bisher auf der Grundlage des § 35 BauGB oder zukünftig auf der Grundlage eines Bebauungsplanes - muss stets beachtet werden, dass diese Lebensräume naturfern, vom Menschen gemacht und zeitlich begrenzt sind. Daneben muss beachtet werden, dass der bislang gültige Rekultivierungsplan überwiegend Flächen für die Landwirtschaft als Rekultivierungsziel vorsieht. Diese Flächen sind als Lebensraum für die im Plangebiet auftretenden Tiere und Pflanzen ungeeignet.

Die großen Absetzbecken mit ihren strukturreichen Verlandungszonen, und die extensiv genutzten Lagerflächen, Randstreifen und Brachen zählen zu den empfindlichsten Lebensräumen im Plangebiet. Diese sollen hier näher betrachtet werden.

Die Absetzbecken werden bis zum Ende der Abbautätigkeit grundsätzlich in ihrem jetzigen Erscheinungsbild erhalten bleiben. Nach dem Ende der Abbautätigkeit werden diese Wasserflächen langsam austrocknen, da die regelmäßige Wasserzufuhr aus dem Tiefbrunnen entfällt. Lediglich Oberflächenwasser aus den angrenzenden Bereichen wird dann noch den Becken zufließen. Diese Entwicklung würde auch ohne den Bebauungsplan, auf der Grundlage vorhandener BlmSch- und Abgrabungsgenehmigungen eintreten.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Flächen der heutigen Absetzbecken nach Ende der industriellen Tätigkeit der natürlichen Sukzession überlassen. Die Flächen werden verbuschen und sich schließlich zu einem naturnahen Wald entwickeln. Im bislang gültigen Rekultivierungsplan waren diese Flächen größtenteils für die Landwirtschaft vorgesehen. Insofern ist im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes von einer langfristigen Verbesserung gegenüber dem heute rechtskräftigen Rekultivierungsplan auszugehen.

Der Bebauungsplan erlaubt angemessene Erweiterungen der vorhandenen gewerblich genutzten Lager- und Freiflächen. Südlich des vorhandenen Kalksandsteinwerks werden dazu bisherige Schilf- und Gehölzflächen (Weiden) in Anspruch genommen, Lebensräume für Amphibien und Wasservögel werden in Mitleidenschaft gezogen. Hier kann von einer erheblichen Beeinträchtigung dieses naturfernen, künstlich angelegten und zeitlich begrenzten Lebensraumes gesprochen werden.

Tierlebensräume, streng geschützte Arten (+)

Im nördlichen Plangebiet dienen die gegenwärtig extensiv genutzten und z.T. unversiegelten Außenlagerflächen seltenen Vogelarten als Lebensraum. Im Zuge einer rationelleren und kompakteren Lagerhaltung ist davon auszugehen, dass diese Flächen intensiver genutzt werden und ggf. mit befestigten Flächen, Feuerschutzeinrichtungen und sonst. Nebenanlagen bebaut werden. Diese Intensivierung der Lagernutzung ist u.a. notwendig, um zusätzliche Flächen für die abschirmende Bepflanzung am Rande des Betriebsgeländes zu erhalten. Dadurch werden heute vorhandene Lebensräume für Vögel beeinträchtigt. Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes ursächlich für die intensivere Landnutzung im nördlichen Plangebiet anzusehen sind, kann auch in diesem Zusammenhang von erheblichen Auswirkungen gesprochen werden.

Im Plangebiet wurden streng geschützte Amphibien und Vogelarten (nach § 10 BNatSchG) erfasst. Eine Beeinträchtigung oder Störung der Lebensräume dieser Arten durch die bereits genehmigten und z.T. auch schon vorhandenen sowie die zukünftig geplanten Nutzungen ist nicht auszuschließen. Die Vorkommen der festgestellten streng geschützten Arten sind allein durch Lebensräume bedingt, die abhängig durch den Kiesabbau und die dadurch entstandenen Lebensraumbedingungen auf den Betriebsflächen entstanden sind. Es ist davon auszugehen, dass durch die nunmehr geplanten Festsetzungen möglichst viele dieser Flächen möglichst lange erhalten werden.

Die nach dem Ende der Abbautätigkeit entstehenden naturnahen Waldflächen leisten einen wertvollen Beitrag zur Anreicherung der Kulturlandschaft mit naturnahen Lebensräumen und zum Biotopverbund.

FFH- und Vogelschutzgebiete (siehe auch 3.1) (-)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb europäischer Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete). Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des nächstgelegenen FFH-Gebietes „Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide“ können aufgrund des Abstandes von mehr als 3 km ausgeschlossen werden.

sonstige Schutzgebiete und Schutzausweisungen (-)

Im Plangebiet befinden sich keine Naturdenkmale (§ 22 LGNW), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LGNW), oder besonders geschützte Biotope (§ 62 LGNW). Durch die Planung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten. Der genaue Verlauf der LSG- Grenze wird parallel zum Bebauungsplanverfahren im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde geändert (§ 29 Abs. 4 LGNW).

Bewertung

Durch die Planung sind (räumlich eng begrenzte) erheblich nachteilige Wirkungen auf Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Das gegenüber dem Rekultivierungsplan veränderte städtebaulich-/ landschaftspflegerische Leitbild hat dagegen keinen wesentlichen Einfluss auf die Eignung des Plangebiets als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, da die im Rekultivierungsplan geplanten Ackerflächen als Lebensraum für die im Plangebiet auftretenden Tiere und Pflanzen i.d.R. ungeeignet sind.

6.3.2 Auswirkungen auf den Boden (+)

In Folge des Kiesabbaus und der industriellen Nutzung wurden die natürlichen Böden nahezu flächendeckend abgebaut, überformt bzw. in ihrem ursprünglichen Aufbau gestört. Große Teile des Plangebietes sind versiegelt (Beton- bzw. Asphaltflächen, geeignet für Schwerlastverkehr).

Auch wenn den Böden im Sinne des Bodenschutzes keine große Bedeutung zukommt, da es sich nicht um gewachsene Bodenschichten handelt, nehmen diese dennoch grundlegende Bodenfunktionen wie Lebensraum für Pflanzen und Bodenfauna, Wasserrückhaltung sowie Puffer-, Regulations- und Speicherfunktion zumindest in eingeschränkter Form wahr. Diese Funktionen werden durch die geplante Versiegelung erheblich geschmälert

Gemäß den Festsetzungen des B-Planes können bis zu 100% der Bauflächen überbaut bzw. versiegelt werden (Verkehrs- und Lagerflächen, Schutz vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen).

Die übrigen, im angrenzenden, unverritzten Teil des Untersuchungsgebietes anstehenden naturnahen Böden (Kolluvium, Pseudogley) werden nicht durch die Planung in Anspruch genommen.

Eine Beeinträchtigung der an die Bauflächen angrenzenden naturnahen Böden durch Schadstoffe ist bei der Art der geplanten Nutzung und spezialrechtlichen Auflagen (Wasserrecht/ Immissionsschutzrecht) bei der Zulassung und dem Betrieb der jeweiligen Anlage ebenfalls auszuschließen.

Bewertung

Aufgrund der Tatsache, dass im Gegensatz zum heute gültigen Rekultivierungsplan deutlich größere Bauflächen dauerhaft am Ort verbleiben werden, und damit erhebliche Anteile der natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt werden, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich anzusehen, auch wenn der Verlust von Bodenfunktionen ausschließlich Flächen betrifft, die aufgrund vorangegangenen Abbaus naturschutzfachlich lediglich eine geringe Wertigkeit aufweisen.

6.3.3 Auswirkungen auf das Wasser (-)

Neffelbach (-)

Aufgrund der tektonischen Störzone entlang des Neffelbaches kann Oberflächenwasser über die anstehenden Bodenschichten nicht in Bereiche westlich dieser Verwerfungslinie einsickern. Eine Verschmutzung des Neffelbaches durch Schadstofftransport aus dem Betriebsgelände ist damit ausgeschlossen. Direkte Einleitungen in den Neffelbach sind gegenwärtig nicht vorhanden und werden auch in Zukunft nicht vorgesehen.

Das Hochwasserverhalten des Neffelbaches wird durch die Planung nicht verändert (z.B. Einschränkung des Retentionsraumes).

Absetzbecken (-)

Die vorhandenen Absetzbecken sind Teil eines betrieblichen Wasserkreislaufs, der durch geeignete Abscheidetechnologie vor Verschmutzung gesichert wird. Aufgabe dieses geordneten Sedimentationsprozess in den Absetzbecken ist es, das mit Schwebteilen befrachtete Wasser (überwiegend inerte Stoffe, Tone, Feinsande) aufzunehmen und einer Reinigung zuzuführen. Die Absetzbecken werden durch die Planung geringfügig verkleinert, ohne dadurch den Sedimentationsprozess in irgendeiner Weise zu gefährden. Das gereinigte Wasser wird erneut dem Produktionsprozess zugeführt. Die Vermeidung von Brauchwasserverschmutzungen liegt deshalb im Interesse des Betreibers, da dies auch Auswirkungen auf die Qualität der Produkte nehmen kann.

Grundwasser (-)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Eine Verschmutzung des Grundwassers durch die baulichen Maßnahmen oder im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der zulässigen Anlagen wird nicht angenommen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegt strengen behördlichen Auflagen (besondere technische Anforderungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, regelmäßige Kontrollen der Anlagen). Der Bebauungsplan eröffnet keine zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten, die einen verstärkten Einsatz wassergefährdender Stoffe befürchten ließen.

Durch das abgestimmte Bewirtschaftungskonzept des Niederschlagswassers ist eine Verschmutzung des Grundwassers durch flächenhaft eindringendes verschmutztes Niederschlagswasser (z.B. aus den Verkehrs- und Lagerflächen) nicht zu befürchten. Sanitäre Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt. Belastetes Schmutzwasser fällt darüber hinaus nicht an.

Schließlich ist eine Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers aufgrund der geologischen Gegebenheiten sehr gering. Hierzu tragen die vorhandenen, unter der Sohle der Ab-

grabung natürlichen, anstehenden, unverletzten Tonschichten sowie das hohe Selbstreinigungsvermögen des Untergrundes bei.

Die Grundwasserneubildung wird zwar lokal durch die großflächigen Versiegelungen beeinträchtigt, dies hat aber angesichts der überaus reichlichen Grundwasservorkommen im weiteren Untersuchungsgebiet keine erkennbaren Auswirkungen.

Bewertung

Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Neffelbaches kann ausgeschlossen werden. Vorbehaltlich eines ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betriebs der gewerblichen Anlagen sind durch die Bebauung und Versiegelung des Betriebsgeländes keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser zu besorgen.

6.3.4 Auswirkungen auf Luft und Klima (-)

Die gewählte Anordnung der Bauflächen führt in einem lokal begrenzten Bereich (südlich des Kalksandsteinwerks und südlich des Asphaltmischwerks) zum Verlust klimawirksamer, ausgleichender Strukturen und damit zu einer Veränderung des Temperaturhaushaltes auf den versiegelten, teilversiegelten und bebauten Flächen. Hier wird es vor allem bei Sonneneinstrahlung zu stärkerer Erwärmung kommen. Diese Effekte sind jedoch in der Regel auf die Flächen selbst begrenzt. Entscheidend für die kleinklimatische Situation im gesamten Plangebiet wie in der Umgebung sind jedoch die Größe des potentiell versiegelten und bebauten Industriegebietes, der Schadstoffausstoß der Betriebe und die Struktur der Übergangszonen in die umgebende Kulturlandschaft. Keine dieser Kenngrößen wird durch Festsetzungen des Bebauungsplanes grundlegend verändert.

Die Größe des geplanten Industriegebietes entspricht im Wesentlichen der Größe des vorhandenen Industriestandortes. Die Art der Betriebe und Anlagen ändert sich nicht. Die Bandbreite der zulässigen Betriebe wird im Vergleich zu einer Beurteilung nach § 35 BauGB sogar eingeschränkt.

Aufgrund der starken Einflüsse aus den benachbarten Freilandbereichen und dem grundsätzlich windoffenen Bodenrelief (guter Luftaustausch) bleiben die kleinklimatischen Auswirkungen der industriell genutzten Flächen letztlich gering. Angesichts der geringen Größe dieser „Wärmeinseln“ im Vergleich zu den umgebenden Freiflächen kann davon ausgegangen werden, dass von diesen Bereichen keine maßgeblichen Beeinflussungen der lokalen Windsysteme ausgehen. Ihr Einfluss auf das Kleinklima ist zu vernachlässigen. Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss werden nicht behindert.

Klimaveränderungen im Umfeld können auch deshalb ausgeschlossen werden, weil durch die geplante und vorhandene Eingrünung mit Gehölzen eine wirksame klimaregulierende Struktur langfristig gesichert und ausgebaut wird. Auch sind keine Veränderungen bei klimatisch sensiblen Lebensräumen von Tieren und Pflanzen zu befürchten, da solche im Einflussbereich des Plangebietes nicht vorliegen.

Bewertung

Durch die Planung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima im Plangebiet und im weiteren Untersuchungsgebiet zu erwarten.

6.3.5 Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und die Naherholung (+)

Orts- und Landschaftsbild (+)

Die Kulturlandschaft am südlichen Ortsrand von Blatzheim ist vor allem durch den Jahrzehnte langen Kies- und Sandabbau, die Ausdehnung des Industriestandortes und die Verkehrsbauten in seiner ursprünglichen landschaftlichen Eigenart gestört. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden keine neuen Bau- und Nutzungsrechte begründet, die Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild haben könnten. Positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind von den Festsetzungen zur Anordnung der Werbeanlagen, zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen und schließlich von den umfangreichen Pflanzfestsetzungen zu erwarten. Gerade die erwähnten Pflanzmaßnahmen tragen wesentlich dazu bei, charakteristische Züge der ursprünglichen Kulturlandschaft wieder herzustellen (z.B. die sog. „Neffelbachkante“) und das Industriegebiet verträglich in die Umgebung einzuordnen (Abschirmung, verminderte Einsehbarkeit).

Vergleicht man die Veränderung der Landschaft mit dem Rekultivierungsplan, so stellt die nunmehr geplante Bebauung und Nutzung eine Veränderung der Eigenart dar. Im Sinne der naturschutzfachlichen Qualitäten (Naturnähe, Eigenart, Vielfalt) ergibt sich daraus nach Art und Umfang eine erhebliche Beeinträchtigung, bezogen auf die landwirtschaftliche Rekultivierung.

Naherholung (-)

Das Plangebiet (Betriebsgelände) ist umzäunt und für Außenstehende nicht betretbar. Es steht daher als Naherholungsgelände nicht zur Verfügung. Die vorhandenen Wanderwege an den Grenzen des Betriebsgeländes werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Pflanzungen am Rande des Betriebsgeländes schirmen diese Wanderwege zusätzlich ab. Die periphere Lage, die Fluglärmbelastung, die eingeschränkte Zugänglichkeit und letztlich die mangelhafte Naherholungsinfrastruktur (Ausflugsgaststätten, Sport- und Freizeitangebote) mindern die Naherholungsqualitäten des weiteren Untersuchungsraumes. Ablesbar ist dies auch an der mangelnden Attraktivität des Raumes für Erholungssuchende aus der weiteren Umgebung (z.B. Ballungsraum Köln).

Dennoch liegt ein besonderer ästhetischer Wert dieses Kulturraumes gerade in der Reizarmut, in den weiten, ungehinderten Sichtbeziehungen zu umliegenden Wäldern, Dörfern und weit entfernten Landschaftsbestandteilen (Vile, Eifel). Die eingestreuten technischen Anlagen, wie z.B. die Großkraftwerke mit ihren markanten Wolkenbildungen oder die zahlreichen Windkraftanlagen reichern die wenig strukturierte Landschaft an und geben ihr ein unverwechselbares Gepräge.

Bewertung

Angesichts des deutlich veränderten städtebaulich-/ landschaftspflegerischen Leitbildes, das im Vergleich der Rekultivierungsplanung mit dem vorliegenden Bebauungsplan deutlich zum Ausdruck kommt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Durch die getroffenen landschaftspflegerischen Festsetzungen werden diese Auswirkungen kompensiert.

Durch die Planung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Naherholung zu erwarten.

6.3.6 Auswirkungen auf den Menschen – Gewerbliche Emissionen (-)

Durch den Betrieb der im Plangebiet zulässigen Anlagen ist vordringlich mit Lärm und Staubentwicklung zu rechnen (Kiesaufbereitung, Siebtürme, LKW- Verkehr). Im Bereich der As-

phaltnischanlage entstehen außerdem Geruchsemissionen. Sonstige Luftschadstoffe sind angesichts der Eigenart der zulässigen Betriebe nur in einem untergeordneten Umfang zu erwarten (z.B. Eigenverbrauchstankstelle).

Die emittierenden Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verfügen über eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSch- Genehmigung). Im Rahmen dieser BImSch- Genehmigungen werden von der Genehmigungsbehörde entsprechende technische Auflagen zum Umweltschutz durchgesetzt, die eine umweltrelevante Beeinträchtigungen der Umgebung verhindern. Die Betriebe werden angehalten, die gewerblichen Emissionen durch geeignete technische Vorkehrungen (Einhausung, Kapselung, Entstaubung) oder betriebliche Maßnahmen (Befeuchtung des Lagergutes, regelmäßige Säuberung der Verkehrsflächen) zu verringern. Alle Anlagen im Plangebiet entsprechen dem Stand der Technik zum jeweiligen Zeitpunkt der Genehmigung. Alle Anlagen halten die vorgeschriebenen Mindestabstände zum nächstgelegenen Wohngebiet ein (Abstandserlass NW 1998).

In den letzten Jahren wurde die Zufahrt des Betriebsgeländes neu organisiert und erheblich weiter vom Katharinenhof abgerückt. Dadurch konnte die Lärm- und Staubbelastung dieses Anwesens erheblich vermindert werden.

Vor dem Hintergrund der o.g. Maßnahmen, die bereits im Interesse des Immissionsschutzes getroffen wurden, formuliert der Bebauungsplan lediglich flankierende planungsrechtliche Regelungen (IFSP, Schallschutzwall). Der Schwerpunkt der Immissionsschutzanstrengungen liegt nach wie vor bei der anlagenbezogenen Genehmigungspraxis. Im Rahmen einer Immissionsschutzbetrachtung (ADU Cologne, Köln 2004), die sowohl die gewerbliche Vorbelastung, als auch die planbedingten Emissionen berücksichtigt, wurden zur Vermeidung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen lärmtechnische Kontingentierungen in Form von flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP) formuliert. Ein ergänzender Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von 4 m parallel zur Straße „An den Fichten“ verbessert zusätzlich den Lärmschutz für das Anwesen „Katharinenhof“.

Die Immissionsschutzbetrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass auch unter ungünstigen Voraussetzungen bei gleichzeitiger und kontinuierlicher Auslastung aller Flächen die zulässigen Richtwerte nach TA Lärm bzw. die Orientierungswerte gem. DIN 18005 im Tag- und Nachtzeitraum eingehalten bzw. unterschritten werden.

Auch bei weiteren Immissionen wie Staub, Gerüchen und Luftschadstoffen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die gewerblichen Immissionen in den angrenzenden Wohngebieten grundsätzlich überhaupt nicht wahrgenommen werden können. Sie werden lediglich auf ein der allgemeinen Verkehrsauffassung gemäßes zumutbares Maß gesenkt.

Bewertung

Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen aus der Sicht des gewerblichen Immissionsschutzes zu erwarten.

6.3.7 Auswirkungen auf den Menschen – KFZ- bedingte Luftschadstoffe, Verkehrslärm (-)

KFZ- bedingte Luftschadstoffe, Verkehrslärm

Das Plangebiet ist durch KFZ- bedingte Luftschadstoffe und Verkehrslärm von den umliegenden, stark befahrenen Bundesstraßen vorbelastet. Durch die o.g. Neuorganisation der Betriebszufahrt konnte die Lärmbelastung des Katharinenhofs deutlich verringert werden. Der

Bebauungsplan begründet keine zusätzlichen Bau- und Nutzungsrechte, die ein sprunghaftes Ansteigen des Anlieferverkehrs befürchten lassen. Saisonale Schwankungen, bzw. unterschiedliche Mengen des Ziel- und Quellverkehrs aufgrund der Auftragslage der ansässigen Unternehmen werden nach wie vor zu beobachten sein.

Fluglärm

Das Plangebiet ist erheblich durch den Fluglärm des angrenzenden Militärflugplatzes Nörvenich vorbelastet. Innerhalb des Plangebiets sind keine Wohnnutzungen vorgesehen.

Bewertung

Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen aus der Sicht des Verkehrslärms zu erwarten.

6.3.8 Auswirkungen auf Kulturgüter (-)

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Die Baudenkmale im weiteren Untersuchungsgebiet werden durch die Planung nicht berührt (z.B. Wegekreuz am Ortsrand von Blatzheim). Aufgrund der Tatsache, dass sich das Plangebiet innerhalb einer bereits ausgeklasten Fläche befindet, ist davon auszugehen, dass die archäologisch bedeutsamen Kulturschichten bereits vor Jahrzehnten abgetragen wurden.

Bewertung

Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.

6.3.9 Auswirkungen auf sonstige Sachgüter(-)

Bodenschätze, Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (-)

Im Plangebiet befinden sich keine wirtschaftlich erschließbaren Kies- und Sandvorkommen. Die angrenzenden Abbaubereiche werden durch Privatstraßen für den Werksverkehr erschlossen. Im Osten des Plangebietes wird eine Transportbandtrasse für die östlich angrenzenden Abbaubereiche vorgehalten. Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf Bodenschätze zu erwarten.

Forstwirtschaft (-)

Im Plangebiet befinden sich keine Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Die baumbestandenen Flächen im Norden des Plangebietes werden der natürlichen Sukzession überlassen. Eine ertragsorientierte Aufforstung dieser Flächen ist nicht vorgesehen. Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft zu erwarten.

Landwirtschaft (-)

Im Plangebiet befinden sich keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Rekultivierung) werden durch Wirtschaftwege außerhalb des Plangebietes erschlossen.

Im Gegensatz zum gültigen Rekultivierungsplan wird der Anteil landwirtschaftlicher Flächen zu Gunsten naturnaher Gehölzflächen verringert. Angesichts der überwiegend von der Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft im Rhein-Erft-Kreis, mit ihren ausgedehnten Anbauflä-

chen, kann dieser geringfügige Verlust von Ackerflächen vernachlässigt werden. Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten.

Bewertung

Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf sonstige Sachgüter zu erwarten

6.3.10 Wechselwirkungen(-)

Umweltauswirkungen auf besondere, über die üblichen funktionalen Zusammenhänge hinausgehende Wechselbeziehungen werden, da auch solche nicht festgestellt wurden, nicht erwartet.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen

Mit dem Vorhaben sind unvermeidbare erhebliche Umweltauswirkungen in den Bereichen „Lebensräume für Tiere und Pflanzen“, „Bodenversiegelung“ und „Landschaftsbild“ verbunden, die vorrangig durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden.

Lebensräume für Tiere und Pflanzen

In einzelnen, lokal eng begrenzten Teilgebieten gehen vorhandene Lebensräume durch die Ausweitung von Lager- und Verkehrsflächen verloren. Teilweise geschieht dies auf der Grundlage bereits vorhandener Genehmigungen. Zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich dieser Umweltauswirkungen wurden folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

-Vermeidung von Verlusten von Tierlebensräumen, durch möglichst weitgehenden Erhalt der Absatzbecken und der vorhandenen höherwertigen Gehölzbestände (Amphibien- und Wasservogellebensräume) bei der räumlichen Anordnung der Bauflächen und der gewählten Abgrenzung zu den umgebenden Grünflächen,

-Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Schaffung ausgedehnter, zusammenhängender und naturnaher Gehölzflächen (Pflege vorhandener Gehölzbestände, Anpflanzung zusammenhängender Gehölzstreifen, langfristige Schaffung von Sukzessionsflächen). Festsetzung privater Grünflächen.

Bodenversiegelung

Aufgrund der Tatsache, dass im Gegensatz zum heute gültigen Rekultivierungsplan deutlich größere Bauflächen dauerhaft am Ort verbleiben werden, und die natürlichen Bodenfunktionen durch die Versiegelung eingeschränkt werden, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich anzusehen, auch wenn der Verlust von Bodenfunktionen ausschließlich Flächen betrifft, die aufgrund vorangegangenen Abbaus naturschutzfachlich lediglich eine geringe Wertigkeit aufweisen. Die vollständige Versiegelung der Betriebsflächen ist Voraussetzung für eine kontrollierte Bewirtschaftung des Niederschlagswassers und ist nicht zuletzt zum Schutz vor flächigem Schadstoffeintrag in das Grundwasser geboten. Zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich dieser Umweltauswirkungen wurden folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

-Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Festsetzung großflächiger privater Grünflächen, die jeglicher Bebauung und Versiegelung entzogen sind und somit dauerhaft alle wichtigen Bodenfunktionen wahrnehmen können.

-Ausgleich der unvermeidbaren kleinklimatischen Auswirkungen, die regelmäßig mit einer Bodenversiegelung einhergehen, durch Anpflanzung großflächiger Gehölzbestände (Wasser-rückhaltung, Verdunstung, Temperaturlausgleich).

Landschaftsbild

Angesichts des deutlich veränderten städtebaulich-/ landschaftspflegerischen Leitbildes, das im Vergleich der Rekultivierungsplanung mit dem vorliegenden Bebauungsplan deutlich zum Ausdruck kommt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten (Natur-nähe, landschaftliche Eigenart). Zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich dieser Um-weltauswirkungen wurden folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

- Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Erhalt vorhandener Gehölze, Schaffung zusätzlicher Gehölzstreifen (entlang des Neffelbaches, Baumreihe am Südrand des Betriebsgeländes),
- Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Geländemodellierungen entlang der Straße „An den Fichten“ zur Wiederherstellung der Hangkante als prägender Struktur des Landschaftsbildes,
- Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Anreicherung der strukturarmen Bördelandschaft mit naturnahen Gehölzbeständen (langfristig, nach dem Ende der Abbautätigkeit),
- Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch einschränkende Festsetzungen zur Anordnung von Werbeanlagen.

Fazit

Im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild stellt die Festsetzung der privaten Grünflächen entlang der B 264n als vernetzte Grünstruktur eine wesentliche Verbesserung dar, mit der unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Neben den o.g. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind noch folgende planungsrechtliche Festsetzungen bzw. fachbehördliche Rahmenbedingungen, zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen geeignet:

- Vermeidung von Überschreitungen der Lärm-Richtwerte, durch geeignete Maßnahmen im Gelände (Wall) und an den Emissionsquellen (gesunde Wohnverhältnisse an den umgebenden Wohngebieten),
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch ein abgestimmtes Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung. Hierzu zählen die weitgehende Versiegelung der Verkehrs- und Lagerflächen, die Säuberung von ggf. verschmutztem Niederschlagswasser (z.B. Abscheider, Sandfang, etc) und die Wiedereinbringung des vorbehandelten Niederschlagswassers in den betriebsinternen Brauchwasserkreislauf (Absetzbecken). Zudem ergibt sich eine Minderung des Störpotenzials durch vorhandene Deckschichten im Untergrund und ein insgesamt hohes Selbstreinigungsvermögen im Grundwasserkörper. (Sammlung, Vorklä-rung, Einleitung in die Absetzbecken).

6.5 Vorhabenalternativen und Auswahlgründe

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die an diesem Standort bereits vorhandenen Betriebe und Anlagen unter Berücksichtigung angemessener, jedoch eng begrenzter Reserveflächen planungsrechtlich zu sichern. Eine grundsätzliche Alternativenbetrachtung kann daher entfallen.

Die stärker emittierenden Anlagen sind besonders auf gut abgeschirmte Standorte mit ausreichender Entfernung zu angrenzenden Wohngebieten angewiesen. Geeignete Alternativstandorte für die Umsiedlung der großflächigen Betriebe (wie z.B. das Asphaltmischwerk) sind im Stadtgebiet Kerpen nicht vorhanden. Die Standortwahl stellt dennoch unter Umweltsichtspunkten eine günstige Alternative dar. Die positiven Standortfaktoren im einzelnen:

- ausreichender Abstand zu den angrenzenden Wohngebieten; Gerade die stärker emittierenden Anlagen, wie z.B. die Kiesaufbereitung) sind mehr als 500 m vom nächstgelegenen Wohngebiet entfernt,
- Verkehrsvermeidung; Durch die Weiterverarbeitung der gewonnenen Rohstoffe am Ort werden zusätzliche Transportwege vermieden (Nähe zur Rohstoffgewinnung, Synergieeffekte),
- Ideale Verkehrsanbindung; Das Plangebiet ist durch die neu gebaute B 264 n unmittelbar an das übergeordnete Hauptstraßennetz angebunden. Die Autobahnanschlussstelle „Türnich“ (A 61) kann dadurch von den LKW erreicht werden, ohne eine Ortslage zu queren,
- Landschaftsbild; Durch die Tieflage des Geländes (ehem. Auskiesung) gelingt es, die Auswirkungen der Industrieanlagen auf das Landschaftsbild zu begrenzen. Landschaftlich wertvolle Bestandteile, wie z.B. Auen oder Wälder werden nicht beeinträchtigt,
- Nachnutzung ehemaliger Abbauflächen; Das Industriegebiet liegt innerhalb eines bereits ausgekiesten Bereiches. Es werden daher weder landwirtschaftlich wertvolle Böden, noch potentielle Lagerstätten für oberflächennahe Rohstoffe in Anspruch genommen.

Innerhalb des Plangebietes wurden Standortalternativen im Hinblick auf die Verträglichkeit planerisch so genutzt, indem höherwertige Bestandteile der temporären Vegetation und Lebensräume möglichst weitgehend erhalten wurden, Verlagerungen vorhandener Nutzungen, z.B. zur Stärkung der Hangkante vorgenommen werden und Raum für die Abpflanzungen nördlich und westlich geschaffen wird.

6.6 Sonstige Angaben

verwendete technische Verfahren

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die an diesem Standort bereits vorhandenen Betriebe und Anlagen unter Berücksichtigung angemessener, jedoch eng begrenzter Reserveflächen planungsrechtlich zu sichern. Auch wenn aus besonderen städtebaulichen Gründen die Bandbreite zulässiger Anlagen erkennbar eingeschränkt wurde, werden dennoch keine konkreten, anlagenbezogenen Kennwerte festgesetzt (Anlagentyp, Kapazitätsbeschränkung, besondere Produktionsabläufe, Verwendung bestimmter Ausgangsstoffe und Betriebsmittel).

Die geforderte Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren erfolgt nachgeordnet im Rahmen der einzelfallbezogenen Zulassungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Angaben zur Abfallwirtschaft

Aufgrund der betrieblichen Abläufe in den verschiedenen Unternehmensbereichen fällt kein gewerblicher Abfall in solchen Mengen an, dass dafür ein spezielles Abfallkonzept erforder-

lich wäre. Im Vergleich zu den im Produktionsprozess umgesetzten Massen an Material können diese Mengen vernachlässigt werden.

Evtl. fehlerhafte Produkte z.B. im Kalksandsteinwerk werden erneut in den Betriebskreislauf eingebunden (Recycling). Der übliche Mischmüll, der überwiegend in den Büros und Sozialräumen anfällt (Hausmüll) wird von dem örtlichen Entsorgungsunternehmen abgeholt.

Spezielle Abfälle, wie z.B. ölige Lappen, Altöl oder Metallreste aus der Werkstatt, zu entsorgende Flüssigkeiten und Schlämme aus den Abscheideanlagen, etc. werden von speziell zugelassenen Firmen entsorgt.

Im normalen Produktionsprozess fallen keine überwachungspflichtigen Abfälle an.

7. Planverwirklichung

7.1 Grundstücksverkehr, Umlegung, Baulasten

Eine förmliche Umlegung ist nicht notwendig.

Grunddienstbarkeiten und Baulasten zugunsten der Öffentlichkeit oder zugunsten Dritter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

7.2 Erschließung

Der Bebauungsplan setzt keine zusätzlichen öffentlichen Verkehrsflächen fest. Das Plangebiet ist stadttechnisch erschlossen.

7.3 Kosten für die Stadt Kerpen

Für die Stadt Kerpen fallen keine Kosten an.

8. Literaturverzeichnis

8.1 Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Herausgeber: Bezirksregierung Köln, Bezirksplanungsbehörde, Köln 2001

8.2 Landschaftsplan 4 „Zülpicher Börde“, Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisplanung und Naturschutz, Bergheim 1984

8.2 Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen, 1. Änderung 1984, Planzeichnung und Erläuterungsbericht

8.3 Rekultivierungsplan zur Abtragungsgenehmigung vom 12.10.1987, (Landschaftspflegerischer Begleitplan / Gestaltungsplan 380/6, Büro Damaschek, Erftstadt 1986

8.4 Umweltbeiträge zum Bebauungsplan BL 275 „Kelzer Busch“, Grundlagen der Umwelplanung, Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Smeets + Damaschek, Erftstadt 2004

8.5 Lärmtechnische Kontingentierung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BL 275 „Kelzer Busch“, ADU Cologne, Köln 2004

8.6 Stellungnahme zur Immissionssituation (Staub, Gerüche, Luftschadstoffe) in der Umgebung von Anlagen zur Kies-/Sandgewinnung und –Weiterverarbeitung in Kerpen-Blatzheim, ADU cologne, Köln 2004

Kerpen, im Mai 2005

Karl Heinz Mayer
Amtsleiter